

Kirchheimer-Edition
Herausgegeben von Hubertus Buchstein

3

Buchstein | Klingsporn [Hrsg.]

Otto Kirchheimer – Gesammelte Schriften

Band 3:
Kriminologische Schriften



Nomos

**Otto Kirchheimer –
Gesammelte Schriften**

**Herausgegeben von Prof. Dr. Hubertus Buchstein,
Universität Greifswald**



Otto Kircheimer in den 1940er Jahren
(Foto aus dem Besitz von
Hanna Kircheimer-Grossmann)

Kirchheimer-Edition

Otto Kirchheimer – Gesammelte Schriften

**Band 3:
Kriminologische Schriften**

Herausgegeben von Hubertus Buchstein und
Lisa Klingsporn

unter Mitarbeit von Henning Hochstein, Moritz Langfeldt,
Merete Peetz und Eike Christian Schmieder



Nomos

Gedruckt mit Unterstützung der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG; BU 1035/8-1).

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

ISBN 978-3-8487-4733-7 (Print)

ISBN 978-3-8452-8999-1 (ePDF)

1. Auflage 2019

© Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 2019. Gedruckt in Deutschland. Alle Rechte, auch die des Nachdrucks von Auszügen, der fotomechanischen Wiedergabe und der Übersetzung, vorbehalten. Gedruckt auf alterungsbeständigem Papier.

Inhalt

Einleitung	7
[1.] Anmerkungen zur Kriminalstatistik des Nachkriegsfrankreichs [1936]	83
[2.] Recent Trends in German Treatment of Juvenile Delinquency [1938]	117
[3.] [Rezension kriminologischer Neuerscheinungen in den USA] [1938]	126
[4.] Sozialstruktur und Strafvollzug [1939]	128
[5.] [Rezension:] <i>International Review for Social History</i> [1939]	393
[6.] [Rezension:] Edwin H. Sutherland: <i>Principles of Criminology</i> [1940]	395
[7.] Das Strafrecht im nationalsozialistischen Deutschland [1940]	398
[8.] [Rezension:] Henri Donnedieu de Vabres: <i>La politique criminelle des Etats autoritaires</i> [1940]	422
[9.] [Rezension:] Hermann Mannheim: <i>The Dilemma of Penal Reform</i> [1940]	424
[10.] [Rezension:] Hermann Mannheim: <i>War and Crime</i> [1941]	427
[11.] Schutzhaft, Internment, Confino, Arrestations Administrative [1941]	429
[12.] Criminal Omissions [1942]	432
Abkürzungen	458
Personenregister	461
Sachregister	465

Einleitung

von
Hubertus Buchstein

1. Arbeiten über Strafrecht und Strafvollzug in der Weimarer Republik	9
2. Erste Studien zum Strafrecht und zur Kriminologie im Pariser Exil	12
3. Zur Co-Autorenschaft von Georg Rusche und Otto Kirchheimer	19
4. Das Buch »Sozialstruktur und Strafvollzug«	37
5. Zur Rezeption von »Sozialstruktur und Strafvollzug«	45
6. Weitere Beiträge zur Kriminologie und zur Entwicklung des Strafrechts	51
7. Editorische Anmerkungen zu diesem Band	71

Der dritte Band der *Gesammelten Schriften* von Otto Kirchheimer (1905 - 1965)¹ enthält seine Arbeiten zur vergleichenden Analyse der Entwicklung des Strafrechts, zum Gefängniswesen und zur Kriminologie, die zum größten Teil im Exil zwischen seiner Flucht aus Deutschland im Juni 1933 und der Verleihung der amerikanischen Staatsbürgerschaft im November 1943 entstanden sind. Dabei handelt es sich um Arbeiten während seines Exils in Paris, eine zusammen mit Georg Rusche verantwortete Monografie, eine Reihe veröffentlichter Aufsätze, einige Rezensionen sowie bislang nicht publizierte Texte von Kirchheimer. Das Themenspektrum der Exilschriften Kirchheimers umfasst auch Beiträge zu den rechtlichen, sozialen, ökonomischen und politischen Zuständen des NS-Regimes in Deutschland sowie verschiedene Facetten des Verhältnisses von Recht und Politik in Frankreich und den USA – diese Arbeiten finden sich im zweiten Band seiner *Gesammelten Schriften*.

1 Zur Biografie von Otto Kirchheimer vergleiche auch Herz (1989), Herz/Hula (1969), Schale (2006) sowie die Einleitungen zu den ersten beiden Bänden dieser Edition. Die biografischen Angaben stützen sich des Weiteren auf zwei im Privatdruck erschienene Familienerinnerungen (Anschel 1990; Kirchheimer-Grossman 2010) sowie auf zahlreiche ungedruckte Quellen aus dem Nachlass von Otto Kirchheimer, der sich in der Sammlung der German Intellectual Émigré Collection der State University of New York in Albany befindet (Autobiographical Material, Series 1, Box 1, Folder 1-3), und Material aus weiteren, jeweils spezifizierten Nachlässen und Archiven.

Otto Kirchheimer gilt mit den in diesem Band versammelten Beiträgen als wichtiger traditionsstiftender Autor von soziologischen Ansätzen in der Strafrechtstheorie sowie der Kritischen Kriminologie. Kirchheimer hat die zentralen Themen aus dieser Werkphase auch in den späteren Jahren seines Lebens weiterverfolgt, vor allem mit seinen Arbeiten zum Wandel des Rechtsstaates und zur Politischen Justiz. Mit ihren Beschreibungen gehalten, analytischen Perspektiven und theoretischen Zugriffen haben seine Texte zu den Thematiken dieses Bandes verschiedene Generationen von Leserinnen und Lesern fasziniert und zu eigenen Überlegungen angeregt. Bis heute gibt es eine lebhafte und über den deutschsprachigen Raum weit hinausreichende Rezeption der Schriften Kirchheimers zur Strafrechtstheorie und Kriminologie. Das gilt in besonderem Maße für die aus Georg Rusches überarbeitetem Manuskript entstandene Monografie *Sozialstruktur und Strafvollzug*, die in der Historiografie der Kritischen Kriminologie als eine der wichtigsten Pionierarbeiten gilt.

Für deutsche Juristen im Exil, für deren fachliche Kompetenz es im Ausland ansonsten kaum berufliche Nachfrage gab, bot neben dem Völkerrecht die Kriminologie eine der wenigen Beschäftigungsmöglichkeiten, bei denen sie an ihre Ausbildung und ihr Interesse an Rechtsfragen anknüpfen konnten. In Frankreich hatte sich die Kriminologie – wie auch in den USA und Großbritannien – im ersten Drittel des 20. Jahrhunderts zu einem stark anwachsenden akademischen Fach entwickelt. Und anders als in Deutschland, wo die sich seit Ende des 19. Jahrhunderts etablierende Kriminologie von Rechtsphilosophen und Strafrechtslehrern geprägt war, speiste sich in Frankreich das Interesse an der Kriminologie von Beginn an – und damit einer von Émile Durkheim ausgelegten Spur folgend – auch aus Richtung der Soziologie. Vor diesem Hintergrund ist es wenig erstaunlich, dass Kirchheimer sich im Pariser Exil darum bemühte, in der französischen Kriminologie Fuß zu fassen.

Die biografischen Umstände von Kirchheimers Leben im Pariser Exil, seiner Übersiedelung in die USA und seiner Arbeit am Institute of Social Research (ISR) in New York sind bereits in der *Einleitung* zum zweiten Band dieser Edition ausführlicher geschildert worden. In den folgenden Abschnitten dieser *Einleitung* werden zunächst (1) noch einmal kurz an Kirchheimers Bemerkungen zum Strafrecht und Strafvollzug während der Weimarer Republik in Erinnerung gerufen, wie sie sich im ersten Band der Ausgabe seiner *Gesammelten Schriften* finden. Danach (2) folgen Erläuterungen zu seinen ersten strafrechtlichen und

kriminologischen Beiträgen aus der Zeit des Exils in Paris. Etwas detaillierter werden dann (3) die näheren Umstände von Kirchheimers Co-Autorenschaft mit Georg Rusche an der unter beider Namen erschienenen Monographie *Sozialstruktur und Strafvollzug* geschildert. Im vierten Abschnitt (4) finden sich Erläuterungen zu dem 1939 erschienenen Buch *Sozialstruktur und Strafvollzug* und anschließend (5) einige Hinweise auf die bemerkenswert breite internationale Rezeption des Buches in verschiedenen Fachwissenschaften. In seiner Zeit am Institute of Social Research verfasste Kirchheimer zwischen 1938 und 1942 zudem eine Reihe weiterer Einzelstudien zur Fragen der Kriminologie und des Strafrechts, auf deren jeweiligen Kontext im sechsten Abschnitt eingegangen wird (6). Abgeschlossen wird die *Einleitung* mit den besonderen editorischen Hinweisen (7) für diesen Band.

Entsprechend der im *Vorwort des Herausgebers* zum ersten Band dieser Ausgabe dargelegten Editionsprinzipien werden die in diesem Band versammelten 12 Texte von Kirchheimer chronologisch in der Reihenfolge ihres Entstehens abgedruckt. Die folgenden Erläuterungen in der *Einleitung* zu den biografischen, wissenschaftlichen und politischen Hintergründen der Texte sind demgegenüber nach thematischen Schwerpunkten sortiert und folgen der Chronologie lediglich in groben Zügen.

1. Arbeiten über Strafrecht und Strafvollzug in der Weimarer Republik

Bereits in seinen frühesten Arbeiten während der Weimarer Republik hatte sich Otto Kirchheimer intensiv mit Fragen des Strafrechts und des Strafvollzuges auseinandergesetzt.² In seinem aus seiner Dissertation hervorgegangenem Aufsatz *Zur Staatslehre des Sozialismus und Bolschewismus* von 1928 machte er ebenfalls darauf aufmerksam, dass die sowjetrussische Theorie des Rechts mit der Auffassung der Justiz als einem über den Streitenden stehenden, unabhängigen Dritten gebrochen habe und wie im Bereich des Strafrechts das »revolutionäre Rechtsempfinden« die Bindung an das Gesetz ersetzt habe (vergleiche Kirchheimer 1928a).

In mehreren journalistischen Beiträgen hatte Kirchheimer sein Interesse an Fragen der Strafrechtssprechungspraxis, des Strafvollzugs und der Strafrechtsreform vertieft. In einem Zeitungsartikel vom April 1928 mit

2 Vergleiche dazu auch die *Einleitung* von Band 1 der Gesammelten Schriften sowie Buchstein (2017).

dem Titel *Die Lehre von Stettin* kritisierte er die Strafrechtssprechungspraxis des Stettiner Schwurgerichts in einem im gesamten Reich viel beachteten Fememordprozess gegen eine Gruppe gewalttätiger Rechtsextremisten. Er nahm den Stettiner Strafprozess zum Anlass, auch die in der Vergangenheit vor dem Leipziger Reichsgericht geführten Hochverratsprozesse – diese Delikte fielen in die alleinige Zuständigkeit des Reichsgerichts – gegen putschende Freikorpsmitglieder und Reichswehrangehörige kritisch unter die Lupe zu nehmen. Vor dem Reichsgericht, so kritisierte er, sei in allen bisherigen Hochverratsprozessen ein »geheimnisvolle[r] Schleier [...] sorgfältig über alle Arten und Abarten der deutschen Reichswehr gebreitet« (Kirchheimer 1928b: 127) worden. Vor diesem Hintergrund sah er keine Hoffnung, dass in dem Stettiner Strafprozess die politischen Hintergründe der Freikorpsaktivitäten und ihre Verwicklungen mit der Reichswehr sowie die konkreten politischen Motive des Fememörders gerichtlich untersucht würden. In einem weiteren Zeitungsartikel mit der Überschrift *50 Jahre Deutsches Reichsgericht* vom Oktober 1929 verschärfte Kirchheimer diese Kritik an der Strafrechtspraxis des höchsten deutschen Gerichtes noch einmal. So seien Anhänger der KPD zu unverhältnismäßig hohen Strafen verurteilt worden, während Angehörige von rechten Terrorgruppen aus der »Schwarzen Reichswehr« wie die »Organisation Consul« von den Richtern des Reichsgerichts geradezu hofiert worden seien. »Der Staatsfeind von rechts«, so kommentierte Kirchheimer bitter, »wird vom Reichsgericht, da er ja kein Feind der bürgerlichen Ordnung ist, [...] als ein anständiger Mensch angesehen« (Kirchheimer 1929a: 190). In Kirchheimers zusammenfassendem Urteil über diese Art der strafrechtlichen Praxis stellte er die Rechtsprechung des Reichsgerichts auf eine Ebene mit der in der Sowjetunion geübten Praxis. Insgesamt konstatierte er in seinen Kommentaren zur Weimarer Strafrechtssprechungspraxis ein vollständiges Versagen der Weimarer Strafjustiz im Kampf gegen die Gegner der Republik aus dem rechten politischen Spektrum.

Auch mit dem Thema Strafvollzug hatte Kirchheimer sich bereits in seiner Weimarer Zeit befasst. In einem Artikel mit dem Titel *Zuchthaus Untermaßfeld und moderne Preßberichterstattung* verteidigte er 1929 die von der rechten Hugenberg-Presse kritisierten Haftbedingungen im Zuchthaus Untermaßfeld. Das Zuchthaus in der Nähe von Erfurt war von den beiden sozialdemokratischen Anstaltsdirektoren Alfred und Otto Krebs zu einem im gesamten Reich viel beachteten Reformgefängnis umgewandelt worden und legte Wert auf die Vermittlung von Selbstverwaltungsfähigkeiten an die Insassen. Kirchheimer machte sich insbesondere für die in der Haftanstalt durchgeführten Resozialisie-

rungsprogramme stark. Es sei ein »Akt sozialer Gerechtigkeit größten Ausmaßes« (Kirchheimer 1929b: 130), wenn straffällig Gewordenen eine neue Chance im Leben gegeben werde; unter den gegenwärtigen gesellschaftlichen Verhältnissen würden vor allem Menschen aus den unteren sozialen Schichten in die Strafgewalt des Staates gelangen. Demgegenüber blieben im modernen Kapitalismus viele soziale Missetaten der höheren Schichten vom Strafrecht nicht erfasst. Auch aus diesem Grund sei der Vergeltungsanspruch des Staates in Frage zu stellen. Kirchheimer sah in der Reformhaftanstalt Untermaßfeld den erfolgreichen Versuch einer »Wiederherstellung der menschlichen Würde« (Kirchheimer 1929b: 131).

Dieses Ziel war auch das Leitmotiv für Kirchheimers justizpolitische Kommentierung der 1930 anstehenden Reform des Strafgesetzbuches. Die grundlegende Novellierung des noch aus der Zeit des Norddeutschen Bundes stammenden Strafgesetzbuches hatte seit der Revolution von 1918 weit oben auf der Agenda liberaler und linker Reformpolitiker gestanden, verzögerte sich aufgrund des Widerstands der rechten Parteien aber immer wieder. In der SPD war diese Reform vor allem das Herzensanliegen von Gustav Radbruch. Nach jahrelangen Vorarbeiten und Vorbereitungen kam es Ende Februar 1930 zu einer ersten Lesung der Gesetzesnovelle im Strafrechtsausschuss des Reichstages, die mit den Entwürfen Radbruchs allerdings nur noch wenig gemein hatte. Prinzipiell sprach sich auch Kirchheimer nachdrücklich für grundsätzliche Reformen im deutschen Strafrecht aus. Er gab aber gleichzeitig zu bedenken, dass der Wert eines Strafgesetzbuches von einer Reihe von Umständen abhängig sei, die nicht in der Hand des Gesetzgebers lägen: »Richterpersonal, Strafvollzug, wirtschaftliche Verhältnisse und öffentliche Meinung bestimmen das Bild der Strafjustiz wesentlicher als das geschriebene Gesetz« (Kirchheimer 1930: 199). In diesen Bereichen habe es in den vergangenen sechs Jahrzehnten ungeachtet der unveränderten Geltung des alten Strafgesetzbuches durchaus positive Veränderungen gegeben. Während jedes Delikt in der Kaiserzeit als Ausfluss einer direkt gegen die Macht des Staates gerichteten verbrecherischen Gesinnung betrachtet worden sei, habe die Rechtsprechung allmählich gelernt, dass »auch das Verbrechen nichts Außergewöhnliches ist, dass ein guter Teil seiner Ursachen, Voraussetzungen und Bekämpfungsmöglichkeiten im gesellschaftlichen Prozess selbst beschlossen sind« (Kirchheimer 1930: 199). Dem Entwurf für das neue Strafgesetzbuch hielt er zugute, dass er diesen Wandel an einigen Punkten konzidiere, wie beispielsweise mit der im allgemeinen Teil des Gesetzbuches neu geschaffenen Möglichkeit, auch nichtjüngliche

Rechtsbrecher unter besonderen Umständen straffrei ausgehen zu lassen. Negativ vermerkte Kirchheimer, dass die von ihm als sinnlos erachtete Zerteilung der Freiheitsstrafe in Gefängnis- und Zuchthausstrafe weiterhin im Gesetzentwurf zu finden war. Ebenfalls bemängelte er, dass der Entwurf immer noch die Abtreibung unter Strafe stellte, dass er weiterhin das Delikt der Gotteslästerung enthielt und dass es den Sozialdemokraten nicht gelungen sei, ihre Koalitionspartner zur Abschaffung der Todesstrafe zu bewegen. Für Kirchheimer wies der unter der Ägide der bürgerlichen Parteien erarbeitete Entwurf insgesamt eine klar erkennbare Grenze auf, die im »Sicherungsstreben des kapitalistischen Gesellschaftssystems« (Kirchheimer 1930: 200) beschlossen lag. In einem von kapitalistischer Wirtschaftsgesinnung beherrschten Land müsse einem jeden Rechtsbrecher zwangsläufig ein notwendiges Maß gesellschaftlicher Disqualifikation zuteilwerden. Die Unterscheidung zwischen denen, die im bestehenden System erfolgreich vorankommen, und denen, die in diesem System unter die Räder geraten, müsse im Kapitalismus durch das Mittel des Strafrechts gebührend gekennzeichnet werden: »Das Strafrecht (Strafregister) ist ein Mittel von nicht zu unterschätzender Bedeutung für die moralische Disqualifikation« (Kirchheimer 1930: 200).

Zusammenfassend lässt sich mit Blick auf Otto Kirchheimers Bemerkungen zur Strafrechtssprechungspraxis, zum Strafvollzug und zur Strafrechtsreformdebatte während der Weimarer Republik folgendes feststellen: Kirchheimer sah im Strafrecht seiner Zeit ein zentrales Instrument der Sicherung der bestehenden kapitalistischen Gesellschaft. Vor diesem Hintergrund kritisierte er eine politisch motivierte Strafrechtssprechungspraxis der Weimarer Richterschaft, setzte er sich für einen Strafvollzug ein, der den Resozialisierungsgedanken in den Vordergrund stellte, und plädierte er für weitergehende Strafrechtsreformen, die von dem Grundsatz ausgehen sollten, dass es vor allem wirtschaftliche Nöte sind, welche Menschen zu Kriminellen werden lassen.

2. Erste Studien zum Strafrecht und zur Kriminologie im Pariser Exil

In Kirchheimers Zeit im Pariser Exil vom Mai 1933 bis zum Oktober 1937 spielten kriminologische Fragen zunächst eine im Vergleich zu anderen Themen geringere Rolle. Erst in den letzten Monaten vor seiner Abreise in die USA und in den ersten beiden Jahren am New Yorker ISR standen sie im Fokus seiner wissenschaftlichen Arbeit. So

waren es den ersten Jahrgängen der Zeitschrift des Instituts für Sozialforschung zunächst auch andere Autoren – unter ihnen Bartel van der Waerden und A.R.L. Gurland³ –, die in den Rezensionsteilen kriminologische Publikationen besprachen.

Allerdings verfolgte Kirchheimer von Paris aus die nach dem Machtantritt der Regierung Hitler im Deutschen Reich erfolgten Änderungen im Strafrecht intensiv. Seine Frau Hilde Rosenfeld-Kirchheimer, mit der er sich trotz der Trennung von ihr in Paris zunächst eine Wohnung teilte, hatte sich nach ihrer Flucht sogleich an den Recherchen und an Materialzusammenstellungen für das im Juli 1933 bei Münzenberg erschienene ›Braunbuch‹ beteiligt, das den Tathergang des Reichstagsbrands rekonstruierte und die strafrechtlichen Sofortmaßnahmen der Reichsregierung dokumentierte.⁴ Zum Zeitpunkt, da sich Otto Kirchheimer Ende 1933 und Anfang 1934 als Stipendiat der London School of Economics in London aufhielt, beteiligte sich seine Frau zusammen mit ihrem Vater federführend an der Vorbereitung des ›Gegenprozesses‹ zum Verfahren gegen Dimitroff und die anderen der Brandstiftung beschuldigten Angeklagten vor dem Leipziger Reichsgericht, der öffentlichkeitswirksam vor einer ›Internationalen Juristenkommission‹ in London im September 1933 durchgeführt wurde. Otto Kirchheimer wohnte der öffentlichen Beweiserhebung vor der Kommission in London, die von seinem Schwiegervater Kurt Rosenfeld mitorganisiert worden war, vermutlich ebenfalls bei.⁵

Im August 1935 erschien eine von Kirchheimer verfasste, 32 Druckseiten umfassende Broschüre mit dem Titel *Staatsgefüge und Recht des dritten Reiches*. Sie war eine Anklageschrift gegen das NS-Regime und erschien unter dem Pseudonym Dr. Hermann Seitz. Im Reich wurde sie über Kuriere illegal verteilt.⁶ Kirchheimer notierte in der Broschüre zwar auch Kontinuitäten zwischen der Rechtsentwicklung während der Weimarer Republik und dem nationalsozialistischen Deutschland und nannte in diesem Zusammenhang den wachsenden Vorrang des Abschreckungs- gegenüber dem Besserungsgedanken als strafrechtlicher Maxime in der Rechtsprechung. Insgesamt aber betonte er den im Januar 1933 eingetretenen radikalen Bruch des Rechtsverständnisses und der Rechtspraxis. Zuerst und am gründlichsten wurde dieser

3 Gurland schrieb in der Zeitschrift zunächst unter dem Pseudonym W. Grundal (vergleiche Gurland 1934).

4 Vergleiche Braunbuch (1933: 86).

5 Vergleiche Ladwig-Winters (2007: 248).

6 Zu den näheren Umständen des Entstehens dieser Broschüre vergleiche die *Einleitung* zu Band 2 der Gesammelten Schriften Kirchheimers.

Bruch in Bereichen des Strafrechts durchgeführt. Kirchheimer diagnostizierte eine »Umformung des Strafrechts in ein parteipolitisches Kampfinstrument« (Kirchheimer 1935: 160). Dadurch sei das »ethische Minimum« (Kirchheimer 1935: 154) des Rechtsstaats zugunsten eines neuen Rechts fallen gelassen worden. Als tieferliegende Ursache für diesen Prozess identifizierte er einen »Übergang vom Konkurrenz- zum Monopolkapitalismus« (Kirchheimer 1935: 153) in Deutschland und beschrieb das NS-System als Ordnung eines neuen und mit der Entwicklung zum Monopolkapitalismus passförmigen Kompromisses zwischen mehreren sozialen Gruppen. Zu diesen herrschenden Gruppen zählte er das Industrie- und Finanzkapital, Großagrarien, die Reichswehr, die Staatsbürokratie und die NSDAP. Zwischen ihnen und der nationalsozialistischen Staatsführung sei ein System gegenseitiger Garantien entstanden, das sich deswegen politisch an der Macht halten kann, weil es alle liberalen strafrechtlichen Grundsätze aushebeln konnte.

Kirchheimer zeichnete die Veränderungen im Rechtssystem für mehrere Rechtsgebiete nach. Von der Bedeutung und vom Umfang her am ausführlichsten fiel seine Analyse der Entwicklungen im Bereich des Strafrechts aus, denn in diesem Rechtsgebiet habe sich die Durchsetzung nationalsozialistischer Gedankengänge besonders schnell und durchgreifend vollzogen. In einem großen Überblick schilderte Kirchheimer unter Rückgriff auf die einschlägige nationalsozialistische Literatur die Aufhebung des Rückwirkungsverbot von Strafgesetzen, die Ausdehnung des strafrechtlichen Bereiches durch erweiterte Interpretationen, die Durchsetzung eines Willensstrafrechts und Täterstrafrechts, die Bedeutung der Formel des »gesunden Volksempfindens«, die grenzenlose Ausdehnung politischer Straftatbestände, die Änderungen in der Strafprozessordnung zuungunsten der Angeklagten, die Abschaffung der Unabhängigkeit der Justiz, die Einführung von Sondergerichten, das Vorgehen der Geheimen Staatspolizei sowie die »sadistisch anmutende« (Kirchheimer 1935: 167) Verschärfung der Haftbedingungen für politische Gegner. An mehreren Stellen rekurriert er dabei explizit auf Fragen, die im Vorfeld des in Berlin stattfindenden Internationalen Kongresses für Strafrechts- und Gefängniswesen für die Kongressagenda kursierten – zum Zweck von Strafen, zur Berechenbarkeit der Gesetzgebung, zur möglichen Abkürzung von Schauprozessen sowie dem Rückwirkungsverbot.⁷ Die seit März 1933 im NS-Regime

7 Zu den Themen des Internationalen Kongresses für Strafrechts- und Gefängniswesen vergleiche Henze (2007).

forciert zur Anwendung kommende Todesstrafe stellte er als »stärkste Verletzung des allgemeinen Rechtsempfindens« (Kirchheimer 1935: 158) heraus. Mit Hilfe dieser neuen rechtlichen Konstruktionen ist es dem Regime möglich, seine politischen Gegner hinrichten zu lassen. Für ein solch mörderisches Vorgehen, so Kirchheimer, werden »die Juristen des dritten Reichs – Theoretiker wie Praktiker – sich einmal werden verantworten müssen« (Kirchheimer 1935: 158). All dies erfolgte Kirchheimer zufolge deshalb so rasant, weil die den Staat beherrschenden Gruppen sich nur auf diese Weise ihrer Opposition erwehren und an der Macht bleiben konnten.

Kirchheimer behielt auch in den folgenden Jahren die Rechtsentwicklung in Deutschland intensiv im Blick. Anfang Dezember 1936 beteiligte er sich in Paris an einem mehrtägigen Kongress der Internationalen Juristischen Vereinigung (IJV) und der Internationalen Liga für Menschenrechte über das Dritte Reich. Die Spezialthemen des Kongresses mit 300 Teilnehmern aus 15 Ländern waren die Lage der Juden in Deutschland, der geplante Prozess gegen Ernst Thälmann sowie das deutsche Strafrecht. Von London aus war seitens der SOPADE Franz L. Neumann zur Pariser Konferenz delegiert worden.⁸

Seine erst kriminologische Arbeit veröffentlichte Kirchheimer im Septemberheft 1936 der Zeitschrift ›Revue de Science Criminelle et le Droit pénale comparé‹. Sie trug den Titel *Remarques sur la statistique criminelle de la France d'après-guerre*. Die kriminologische Zeitschrift war erst zu Beginn des Jahres 1936 ins Leben gerufen worden und wurde in Zusammenarbeit des Institut de Criminologie und des Institut de Droit comparé der Universität Paris herausgegeben. Kirchheimers Artikel ist dort in französischer Sprache erschienen und er hat ihn offenbar auch selbst auf Französisch geschrieben.⁹ Für diese Ausgabe wurde er mit dem Titel *Anmerkungen zur Kriminalitätsstatistik des Nachkriegsfrankreichs* von Rieke Trimčev übersetzt.

Kirchheimer entfaltet in dem Aufsatz die bereits in seinen Weimarer Überlegungen zum Strafrecht und Strafvollzug angedeutete These, dass es einen kausalen Zusammenhang zwischen den jeweiligen Spezifika der Sozialordnung und der Kriminalität sowie Kriminalitätspolitik

⁸ Vergleiche Langkau-Alex (2004: 221).

⁹ John H. Herz lobte in einem Gespräch mit dem Verfasser (am 15. November 1985) die frühen Französischkenntnisse Kirchheimers. Für die Annahme spricht auch, dass es ein französischsprachiges Typoskript von Kirchheimer aus der gleichen Zeit gibt (abgedruckt in Band 2 dieser Ausgabe), in dem sich mehrere Ergänzungen in der Handschrift Kirchheimers finden.

in einer Gesellschaft gibt. Allerdings verwendet Kirchheimer für den Beleg seiner These nun die wissenschaftlichen Methoden der empirischen Sozialforschung. Gegen die traditionelle Rechtswissenschaft gerichtet schreibt er, dass die jüngsten Erfahrungen im Bereich der Kriminalitätspolitik zeigten, wie der Einfluss von Gesetzen und Strafreformen auf die Kriminalitätspolitik überschätzt werde. Kirchheimer bringt seine explizit soziologische These (S. 83) als Erklärungsmodell gegen andere Erklärungsversuche in Stellung, insbesondere die von einem »renommierten deutschen Kriminologen« (S. 101), dem Nationalsozialisten Edmund Mezger, in seinem 1934 in erster Auflage erschienenen Lehrbuch *Kriminalpolitik auf kriminologischer Grundlage* verfochtene Ansicht, dass es lediglich den jeweiligen Individuen und deren erblichen Anlagen und eigenen Willen geschuldete Gründe für kriminelles Verhalten gäbe.¹⁰

Kirchheimer rekurriert in seinem mit reichlich Zahlenmaterial und Tabellen untermauerten Artikel auf die Daten aus den offiziellen französischen Kriminalitätsstatistiken und bezieht auch einschlägige kriminologische Literatur über Frankreich, England, die USA, Polen, die Schweiz, Österreich und Deutschland in seine Argumentation mit ein. Seine »soziologische These« findet er für Frankreich mit Blick auf die Häufigkeit der Massendelikte Landstreicherei und Diebstahl deutlich bestätigt, deren Schwankungen »beinahe genau die Veränderungen der ökonomischen Bedingungen« (S. 85) widerspiegeln. Die Häufigkeitsschwankungen der angeklagten Landstreichereidelikte vergleicht Kirchheimer mit den Arbeitslosenquoten und mit eigens angefertigten Berechnungen der Reallohnentwicklung und gelangt zu dem Ergebnis, dass sie deutlich miteinander korrelieren. Den weiteren Befund, wonach in Frankreich der Diebstahl ein in den Statistiken am häufigsten vorkommendes Verbrechen ist, sieht er der Tatsache geschuldet, dass die Vergehen der untersten sozialen Klassen in Frankreich offenbar mit mehr Nachdruck verfolgt werden als die Betrugs- und Fälschungsdelikte der höheren Klassen. Die klassenspezifische Behandlung von Verbrechen diagnostiziert Kirchheimer auch mit Blick auf die höheren gesellschaftlichen Gruppen. Für die meist lohnenderen Betrugsdelikte bedürfe es eines höheren Grades an Bildung, Erfahrung und Gelegenheiten, welche in den gehobenen Klassen sehr viel häufiger

10 Vergleiche Mezger (1934). Kirchheimer schreibt den Namen Mezgers in dem Artikel durchgängig falsch als »Metzger«, was angesichts des Wirkens des seit 1932 in München lehrenden Lehrstuhlinhabers für das nationalsozialistische Strafrecht ein sehr sprechender Fehler ist. Zu Mezgers Engagement im NS-Regime vergleiche Thulfaut (2000).

ger anzutreffen sind.¹¹ Hinzu kommt die häufige Überforderung der Staatsanwaltschaften und Gerichte beim Nachweis derartiger Delikte, was zur Folge hat, dass die Verurteilungsrate bei Betrugsdelikten um ein Mehrfaches geringer ausfällt als bei Diebstählen. Oft diene die Staatsanwaltschaft bei Betrugsdelikten im Finanzsektor sogar nur als Vermittler »zwischen Gläubiger und Schuldner, indem sie Ersterem zu seinem Geld verhilft und Letzterem den Prozess erspart« (S. 108). Auch den signifikant höheren Prozentsatz der von Ausländern in Frankreich verübten Straftaten erklärt Kirchheimer aus den sozialen Gegebenheiten der Straftäter. Sie stammten zumeist aus den ärmsten Schichten der krisengeschüttelten Länder Polen und Italien. In Frankreich stellten sie die Reserve für die härteste und am schlechtesten bezahlte Arbeit dar und blieben ansonsten von der französischen Gesellschaft isoliert.

Besondere Aufmerksamkeit widmet Kirchheimer der im März 1932 in Frankreich in Kraft getretenen ›correctionnalisation‹, einer Justizreform, mit der die Schwurgerichte, an denen auch juristische Laien beteiligt waren, durch Strafgerichte, die sich aus drei professionellen Richtern zusammensetzen, abgelöst wurden. Kirchheimer beobachtet diese juristische Kompetenzverschiebung auch in anderen europäischen Ländern, beispielsweise in Deutschland mit den ›Emminger-Novellen‹ von 1924. Mit Blick auf die französische Kriminalstatistik konstatiert er zwei unmittelbare Folgen aus der geänderten Organisation der Rechtsprechung: zum einen ein signifikantes Absinken der Zahl an Freisprüchen und zum anderen deutlich weniger Anerkennungen von mildernden Umständen bei den Verurteilungen. Den ›Code de procedure‹, die französische Prozessordnung, charakterisiert Kirchheimer entgegen ihres liberalen Rufes bei juristischen Konfliktfällen zwischen Bürgern und staatlichen Institutionen als klaren »Sieg der Staatsgewalt« (S. 111). Zudem erwehrt sich der französische Staat seiner Kritiker und Gegner mit Hilfe von Spezialgesetzen, bei deren Anwendung sich in der Rechtsprechung extensive Interpretationen durchgesetzt haben, die gegenwärtig sogar Aufrufe zum Generalstreik oder antimilitaristische Agitationen zu Straftaten nach dem ›Gesetz gegen anarchistische Umtriebe‹ von 1894 deklarierten. Für Angeklagte dieser Straftatbereiche registriert Kirchheimer zudem die mit Abstand geringsten Quoten an Freisprüchen und Strafaufschüben sowie einen vergleichsweise hohen Prozentsatz an Gefängnisstrafen über einem Jahr.

11 Kirchheimer rekurriert für diese These auf das Lehrbuch *Kriminalitätssoziologie* des in Münster lehrenden Rechtsphilosophen und Strafrechtlers Wilhelm Sauer, der in der Anfangsphase des NS-Regimes zu einem der wichtigsten Vertreter der Strafrechtslehre zählte (vergleiche Sauer 1933: § 31).

Kirchheimer zufolge greift der französische Staat im Konflikt zwischen Arbeit und Kapital mit Hilfe des Strafrechts einseitig zugunsten der Unternehmer ein, indem er diejenigen, die Streiks vereiteln wollen, besonders schützt. Die rechtliche Basis dafür bietet der Artikel ›Verstoß gegen die Arbeitsfreiheit‹, der 1861 in den ›Code pénal‹ aufgenommen wurde. Trotz einer starken Zunahme von Streiks zu Beginn der 1930er Jahre blieb aber die Zahl der wegen Verstößen gegen die Arbeitsfreiheit Angeklagten nahezu gleich. Dieser Befund veranlasst Kirchheimer zu der Schlussfolgerung, dass sich die Staatsanwaltschaft restriktiver an die gesetzlichen Regeln hält als die Polizei, die häufig auch ohne Rechtsgrundlage Verhaftungen vornimmt mit dem Ziel, streikende Arbeiter einzuschüchtern und ihre Anführer in Untersuchungshaft zu nehmen. Im Hinblick auf die Praxis des Arbeitsschutzes paraphrasiert Kirchheimer eine Passage aus dem ersten Band von *Das Kapital* von Karl Marx, wonach die Unternehmer damit rechnen können, dass Verstöße gegen die Arbeitsschutzgesetzgebung entweder gar nicht erst herausgefunden werden oder sich im Ahndungsfall finanziell immer noch rechnen.¹²

Kirchheimer beendet seinen Artikel mit einem rechtspolitischen Reformappell. Angesichts der gegenwärtigen wirtschaftlichen Krise sieht er die französische Gesellschaft in der Gefahr, »langfristig [...] die dem Strafrecht eigene gesellschaftliche Schutzfunktion zu zerstören« (S. 116). Er sieht nur zwei Wege, um Abhilfe zu schaffen. Der eine Weg besteht in der weiteren »Zerstörung aller Verfahrensgarantien« (S. 116), wie er es aktuell in verschiedenen Ländern beobachtet und die aufgrund der sich dadurch entzündenden sozialen Konflikte in autoritären Regimes mündet. Das »einzige wirksame Mittel« (S. 116), diese Widersprüche des Strafrechts zu beseitigen, sieht er demgegenüber als den zweiten Weg in der Abschaffung der sozialen Unterschiede, die das gegenwärtige Strafrecht prägen. Dazu gehört neben einer die sozialen Unterschiede ausgleichenden Politik im Allgemeinen die Gewährung besserer Verteidigungsrechte im französischen Prozessrecht. Wenn man diesen Weg einschläge, so Kirchheimer, dann »besteht Hoffnung auf Rettung des liberalen Prozesssystems« (S. 116), welches »eine unserer ehrwürdigsten Erbschaften vergangener Epochen« (S. 116) für die aktuellen politischen Kämpfe ist.

In Kirchheimers *Anmerkungen zur Kriminalitätsstatistik des Nachkriegsfrankreichs* finden sich bereits die zentralen Vorgehensweisen, Themen und Thesen der Monographie *Sozialstruktur und Strafvollzug*: Das Plä-

12 Vergleiche Marx (1867: 256).

doyer seiner ›soziologischen These‹ für eine gesellschaftstheoretisch ansetzende Erklärung von Strafgesetzgebung, von strafrechtlicher Rechtsprechung und von den Strafpraktiken, die Auseinandersetzung mit konkurrierenden Ansätzen zur Erklärung von Kriminalität, die Analyse umfangreichen sozialstatistischen und kriminologischen Datenmaterials, die komparative Perspektive auf andere Epochen und Länder, die Einbettung von aktuellen Tendenzen im Strafrecht in eine kritische Kapitalismusanalyse sowie das Plädoyer für gesellschaftliche und rechtspolitische Reformen.

3. Zur Co-Autorenschaft von Georg Rusche und Otto Kirchheimer

Das mit den Verfassernamen Georg Rusche und Otto Kirchheimer erschienene Buch *Punishment and Social Structure* ist in Co-Autorenschaft unter Abwesenden geschrieben worden.¹³ Das Buch hat eine Vorgeschichte, die bis ins Jahr 1930 reicht.¹⁴ Aufgrund seiner Interpretation der französischen Kriminalitätsstatistik vor der Folie einer marxistischen Kapitalismustheorie erschien Otto Kirchheimer der Leitung des Institute of Social Research (ISR) als besonders geeignet, das in New York seit 1937 brachliegende Forschungs- und Publikationsvorhaben erfolgreich zu Ende zu bringen.

Die Vorgeschichte des Buches reicht bis in die Frankfurter Zeit des Instituts zurück. Das Buchvorhaben gehörte zu den ersten unter der Ägide des neuen Institutsdirektors Max Horkheimer ins Leben gerufenen Forschungsprojekten. Im Sommer 1930 hatte Georg Rusche in der Sonntagsbeilage der ›Frankfurter Zeitung‹ vom 1. Juni – der dort

13 Georg Rusche wurde am 19. Oktober 1900 in Hannover geboren. Er entstammte einer wohlhabenden Familie und studierte Philosophie, Jura und Sozialwissenschaften in Münster, Göttingen, Frankfurt und Köln sowie in Paris und London. Otto Kirchheimer und er kannten sich aus gemeinsamen Seminaren bei Max Scheler in Münster. 1924 promovierte Rusche bei Leonard Nelson in Köln mit einer rechtsphilosophischen Arbeit und erneut ebenfalls in Köln 1928 mit einer wirtschaftswissenschaftlichen Dissertationsschrift. Nebenbei hatte er sich für Fragen der Sozialarbeit interessiert. Unter anderem arbeitete er 1928/1929 für einige Monate als Direktor des sächsischen Gefängnisses in Bautzen. 1929 übernahm er eine Assistentenstelle bei Karl Pribram im Volkswirtschaftlichen Seminar der Frankfurter Universität. Zur Biografie Rusches vergleiche Melossi (1980).

14 Zur verwickelten Entstehungsgeschichte des Buches vergleiche die (an einigen Punkten nicht immer ganz zutreffenden) Darstellungen bei Melossi (1978) und (1980) sowie Zander (1980). Am ausführlichsten ist das Vorwort der französischen Neuauflage von Lévy/Zander (1994).

zuständige Redakteur war Adornos älterer Freund Siegfried Kracauer – einen Artikel mit dem Titel *Zuchthausrevolten oder Sozialpolitik – zu den Vorgängen in Amerika* veröffentlicht. Rusche war zu diesem Zeitpunkt Assistent von Karl Pribram im Volkswirtschaftlichen Seminar der Frankfurter Universität. In dem Artikel berichtete Rusche auf Grundlage amerikanischer Presseberichterstattungen von der steigenden Zahl von Gefängnisrevolten in den USA und schilderte, wie sich dort als unmittelbare Folge der Wirtschaftskrise die Zahl der Strafgefangenen massiv erhöht habe. Er beschrieb zudem, wie sämtliche kostenträchtige Resozialisierungsbemühungen in den völlig überfüllten Haftanstalten wieder aufgegeben worden seien. Rusche zufolge handelte es sich um ein »wie mit mathematischer Präzision wirkendes Gesetz« (Rusche 1930: 2), wonach die Situation auf dem Arbeitsmarkt die Höhe der Kriminalität sowie die Formen des Strafvollzuges determiniere. Angeregt zu dieser Thematik wurde Rusche vermutlich durch Arbeiten am Lehrstuhl von Pribram im Volkswirtschaftlichen Seminar, der über die sozialen Effekte von Arbeitslosigkeit forschte.

Der Zeitungsartikel stieß im Kreis der damaligen Institutsleitung auf interessierte Resonanz und Rusche wurde diesbezüglich von Friedrich Pollock, der interimsmäßig die Geschäftsführung des Instituts für Sozialforschung ausübte, kontaktiert. Im Oktober 1930 übernahm Max Horkheimer die Leitung des IFS und forderte Rusche auf, die Thesen aus seinem Zeitungsartikel weiter auszulegen, um daraus ein Buch für eine neu geplante Publikationsreihe des Instituts zu machen. Horkheimer hatte sich bereits in seinen ab 1926 notierten Aphorismen von der Figur des Verbrechers als Antipoden der bürgerlichen Gesellschaft fasziniert gezeigt und die gesellschaftlichen Ursachen von Verbrechen herausgestellt.¹⁵ Das Angebot kam Rusche nicht zuletzt deshalb entgegen, weil es sich mit Pribrams thematischen Interessen an den sozialen Folgen von Arbeitslosigkeit deckte¹⁶ und ihm die Möglichkeit einer Habilitation bei den Volkswirten bot. Ende 1930 reichte er das erbetene Exposé ein, in dem er das geplante Buch in seinen historischen, empirischen und theoretischen Dimensionen grob skizzierte. Es stieß sofort auf inhaltliche Zustimmung der Institutsleitung. Überdies konnte es als

15 Diese Aphorismen hat Horkheimer 1934 unter dem Pseudonym Heinrich Regius im Züricher Exil publiziert (vergleiche Horkheimer 1934: 332-335, 355, 369 und 436).

16 Pribram zählte zu diesem Zeitpunkt bereits zu den international renommiertesten Forschern über die sozialen Folgen von Arbeitslosigkeit. In *Sozialstruktur und Strafvollzug* wird er im Zusammenhang mit den Auswirkungen des Merkantilismus auf den Arbeitsmarkt zitiert.

eine Art Parallelprojekt zu den ebenfalls historisch ansetzenden Studien am Institut von Franz Borkenau über die Genese des bürgerlichen Weltbildes und von Karl August Wittvogel zur Entstehung der bürgerlichen Wirtschaftsordnung angesehen werden.

Zusätzlich zu seiner regulären Beschäftigung bei den Volkswirten erhielt Rusche für das Projekt ab Anfang 1931 ein Gehalt und ein Institutsbüro. Als Zwischenergebnis seiner Arbeit lieferte er im Oktober 1932 einen Aufsatz für die ›Zeitschrift für Sozialforschung‹ ab. Sein Beitrag mit dem Titel *Arbeitsmarkt und Strafvollzug* erschien in Heft 1 des Jahrgangs 1933, der zwar noch in Deutschland gedruckt, dort aber nicht mehr vertrieben werden konnte. In dem Aufsatz skizzierte er eine »ökonomische Theorie des Strafvollzugs« (Rusche 1933: 69), nach der sich innerhalb gewisser Grenzen »gewisse Mechanismen ökonomisch-historisch mit zureichender Exaktheit aufdecken« (Rusche 1933: 65) ließen. Rusche veranschaulichte seine Grundüberlegung mit Beispielen aus dem frühen Mittelalter, dem Spätmittelalter und dem 17. Jahrhundert und erklärte den Wandel von Kriminalisierungen und von Strafformen aus den unterschiedlichen Bedarfen an Arbeitskräften. Im letzten Teil seines Aufsatzes führte er seine Thesen bis ins 19. Jahrhundert weiter und belegte sie mit Beispielen aus den USA und Deutschland nach dem Weltkrieg. Rusche zufolge sei es in den USA zu einem »dramatischen Zusammenbruch des ›humanen‹ Strafvollzuges« (Rusche 1933: 77) gekommen, worin er einen Effekt des veränderten Arbeitsmarktes nach Ausbruch der Weltwirtschaftskrise sah. Anfang 1933 war das Buchmanuskript mit dem Titel ›Arbeitsmarkt und Strafvollzug‹ schon recht weit gediehen, nach Rusches Dafürhalten aber noch lange nicht veröffentlichungsfähig. Es fehlten noch einige der von ihm zusätzlich in die Planung aufgenommene Kapitel zum 20. Jahrhundert. Zudem war das Typoskriptkonvolut redaktionell noch nicht überarbeitet und auch noch nicht lektoriert worden.

Mit dem Regierungswechsel in Deutschland im Januar 1933 verlor das Institut und damit auch Rusche seine Arbeitsmöglichkeiten in Frankfurt. Rusche, der aufgrund der Abstammung seiner Mutter nach nationalsozialistischer Definition als ›Halbjude‹ galt, wurde auch aus seiner regulären Anstellung bei den Volkswirten an der Frankfurter Universität entlassen. Angesichts seiner aussichtslosen beruflichen Situation entschied er sich im April für die Emigration. Er ging zunächst für einige Wochen nach Paris und dann nach England. In London beschäftigte sich Rusche weiterhin mit dem Thema und dem Text; finanziert wurde er dafür von der Genfer Zweigstelle des Instituts. Im August

1933 stellte er sein Manuskript fertig. Horkheimer und Pollock regten an, das Manuskript als erste größere Publikation des Instituts auf Englisch zu veröffentlichen. Rusche wurde mit der Übersetzung beauftragt und dafür erneut vom Institut finanziert. Zusammen mit einem englischen Freund¹⁷ arbeitete er über ein Jahr bis zum Herbst 1934 an der Übertragung seines Textes ins Englische und nahm dabei auch eine Reihe weiterer Änderungen vor. Zudem hatte er vom Institut den Auftrag angenommen, einen weiteren Aufsatz für die ›Zeitschrift für Sozialforschung‹ zu schreiben. Thema waren die Veränderungen im Strafvollzug in Deutschland seit dem Amtsantritt der NS-Regierung. In der traditionell von vielen deutschen Exilanten – Karl Marx war zuvor einer ihrer bekanntesten – genutzten Bibliothek des British Museum traf er auch seinen ehemaligen Kommilitonen Otto Kirchheimer wieder, als dieser sich für einige Wochen bei der LSE aufhielt. Zwischen beiden entspann sich aber auch diesmal kein näherer Kontakt.

Horkheimer als Direktor des Instituts für Sozialforschung (ISR) war an einer zügigen Publikation des Buches gelegen. Denn auf diese Weise ließ sich dokumentieren, dass das Institut trotz seiner Flucht aus Deutschland wissenschaftlich weiterhin ungebrochen aktiv war. Im März 1934 hatte Julian Gumperz, der für das Institut die Kontakte zur Übersiedelung in die USA herstellte, gegenüber Thorsten Sellin, einem der damals prominentesten amerikanischen Soziologen und Kriminologen, von dem Rusche-Manuskript berichtet. Sellin hatte sein Interesse daran bekundet, denn er hatte erst kurz zuvor einen Aufsatz über die Entwicklung des Gefängniswesens in den USA publiziert.¹⁸ Zu Sellin hatte das Institut insofern eine engere Beziehung, als er über seine Verbindungen sehr dazu beigetragen hatte, dem Institut die Pforten an der Columbia University zu öffnen. Ende März 1934 sagte Gumperz Sellin die baldige Zusendung des Textes von der Londoner Zweigstelle zu. Die Institutsleitung rechnete offenbar mit einer zügigen Publikation des Buches, denn in einer englischsprachigen Selbstdarstellung des Instituts zu Werbezwecken vom Mai 1934 findet sich die Ankündigung eines Buches mit der Titelangabe »G. Rusche, Influence of Economic Conditions on Crime and Punishment (in English)«. ¹⁹ Jedoch musste

17 Vermutlich hat es sich dabei um Rudy Davidson gehandelt (vergleiche Melossi 1980: 54).

18 Vergleiche Sellin (1931). Zu den folgenden Angaben über die Kontakte mit Sellin vergleiche die ausführlichere Darstellung bei Melossi (1980: 54-57).

19 International Institute of Social Research, American Branch: A Short Description of its History and Aims. New York 1934, S. 15. Universitätsbibliothek Frankfurt, Archivzentrum, Nachlass Max Horkheimer, IX 51a, 1b.

Gumperz mit der Zusendung des Manuskriptes bis November 1934 auf sich warten lassen, was er gegenüber Sellin damit begründete, dass Rusches Übersetzung »on penal administration [...] took us longer than anticipated«. ²⁰ Sellin bestätigte Mitte November den Erhalt eines Manuskriptes im Umfang von 477 Schreibmaschinenseiten und akzeptierte formell die Bitte des Instituts, den Text wissenschaftlich zu begutachten. Zusätzlich wurde auf Sellins Empfehlung Edwin H. Sutherland um eine Begutachtung des Textes gebeten. Sutherland war der Verfasser des bekanntesten Lehrbuchs für Kriminologie in den USA und lehrte an der University of Chicago. Beide Gutachter waren somit international renommierte Kriminologen. Politisch zählten sie zur Reformlinken, die sich sehr für Veränderungen im amerikanischen Gefängniswesen einsetzten. Grundsätzlich waren sie dem Horkheimer-Institut wohlgesonnen und unterstützten es auch in anderer Hinsicht mit ihrem Namen.

Am 18. Dezember 1934 teilte Sellin dem Institut in einem Brief an Gumperz seine ersten allgemeinen Lektüreeindrücke mit. Er beanstandete insbesondere die aus seiner Sicht völlig misslungene Darstellung in einem Kapitel über das Gefängniswesen in den USA. Sie sei besonders »open to considerable criticism«. ²¹ Diese Kritik war insofern pikant, als die Schilderung der amerikanischen Haftsituation das Kernstück des Zeitungsartikels von Rusche gewesen war, mit dem sein Buchprojekt den Anfang genommen hatte. Sellin bemängelte zahlreiche Fehler in der historischen Skizze zum amerikanischen Gefängniswesen. Seine Kritik wurde schärfer, als es um die Schilderung der gegenwärtigen Situation des amerikanischen Gefängniswesens ging. Die Daten zu Überbelegungen seien falsch und übertrieben; dies gälte auch für die Angaben über Gewalt in den Gefängnissen, bei denen sich Rusche offenbar auf schlecht informierte Quellen gestützt habe: »our prison riots began long before the depression; our overcrowding was worse before the depression than later; the peak of the Eastern Penitentiary of Pennsylvania, for instance, occurred around 1925-26«. Sellin bescheinigte Rusche, es sei »a pity that he should become sensational instead of adopting a scholarly attitude toward the conditions of the last years«. Er fügte eine ganze Kaskade inhaltlicher Korrekturen an. Im Kern liefen sie darauf hinaus, dass die These von Rusche über einen engen kausalen Zusammenhang der Arbeitslosenrate mit dem Straf-

20 Brief Julian Gumperz an Thorsten Sellin vom 6. November 1934, zitiert nach Melossi (1980: 54).

21 Dies und die folgenden Zitate finden sich in dem Brief von Thorsten Sellin an Julian Gumperz vom 18. Dezember 1934, zitiert nach Melossi (1980: 54).

und Gefängniswesen zumindest für die vergangenen Jahrzehnte in den USA empirisch unzutreffend sei. Sellin monierte gegenüber dem Autor, »the wholehearted acceptance of the theory of economic determinism has compelled him to close his eyes to other factors«. Aufgrund seiner Vielzahl an historischen Informationen über das Strafwesen in Europa hielt er das Manuskript nach entsprechenden Überarbeitungen aber dennoch für unbedingt publikationswert. Sellin ergänzte sein Votum mit dem zusätzlichen Hinweis, »the manuscript will need an immense amount of editorial work before it goes to press«.

In der Zwischenzeit hatte auch Edwin H. Sutherland das Manuskript gelesen. Seine Beanstandungen deckten sich zum Teil mit denen von Sellin. Auch er monierte Fehler in den Abschnitten über die USA. Zudem machte er in seinem gutachterlichen Brief an Gumperz zwei generelle Bedenken geltend. »First, I feel that the labor market is a highly significant factor in determining penal policies, but I think the hypothesis as stated is too simple and that other factors may also be highly important.«²² Er erläuterte sein Monitum an Beispielen aus der Geschichte des englischen Gefängniswesens, die der These von Rusche eindeutig widersprachen. Sein zweiter Kritikpunkt war genereller und lag auf der methodologischen Ebene: »Second, I have a feeling that an argument of the type presented in this manuscript cannot be proved definitely«. Alle angeführten Belege seien notwendigerweise selektiv aus dem historischen Material herausgefischt und es würde immer möglich sein, einzelne Gegenbeispiele zu finden. Sutherland äußerte damit ein methodologisches Bedenken, das sich auch als Kritik am gesamten Forschungsprogramm des ISR lesen ließ. Im Ergebnis kam aber auch er zu einer positiven Begutachtung des Publikationsvorhabens. Es würde ein nützliches Buch werden, denn »there is nothing in the English literature, so far as I know, which covers the period and the materials, or which presents the thesis of this manuscript«.

Beide Gutachter empfahlen das Buch also nicht wegen, sondern trotz seines dezidiert gesellschaftstheoretischen Ansatzes, der doch den Kern der wissenschaftlichen Identität des Instituts ausmachte. Es wurde aus dem Grund besonders für die weitere Vorbereitung zur Publikation empfohlen, weil es eine Vielzahl historischer Detailinformationen über das Straf- und Gefängniswesen in Europa bot, die einer interessierten englischsprachigen Leserschaft bislang nicht bekannt waren. Die Institutsleitung entschloss sich kurzerhand, die Voten der Gutachter positiv

22 Dies und die folgenden Zitate stammen aus dem Brief von Edwin H. Sutherland an Julian Gumperz vom 3. Januar 1935, zitiert nach Melossi (1980: 55).

zu lesen und das Publikationsvorhaben im Sinne der vorgeschlagenen Änderungen weiter voranzutreiben. Eine Woche nach Erhalt des Briefes von Sutherland ließ Horkheimer über Gumperz bei Sellin anfragen, ob er bereit sei, das Manuskript noch einmal gründlich durchzusehen und mit weiteren editorischen Anmerkungen zu versehen.²³ Zwischen Ende Januar und Anfang April 1935 kommentierte und redigierte Sellin nach und nach das gesamte Manuskript und fügte seinen Rücksendungen drei Briefe mit detaillierten Änderungshinweisen bei.²⁴ Neben diversen kleineren Kürzungen empfahl er, die Kapitel über das gegenwärtige Gefängniswesen in den USA und über NS-Deutschland schlicht wegzulassen. Wenn man entsprechend verführe, dann benötige die Überarbeitung des Manuskripts bis zur Publikationsreife lediglich weitere drei Wochen intensiver Arbeit. Sellins radikaler Kürzungsvorschlag machte aus dem Buch ein rein historisches Werk, das der vom Institut avisierten gesellschaftstheoretischen Analyse der gegenwärtigen Epoche keinen Raum mehr ließ.

Rusche hielt sich zu diesem Zeitpunkt noch in London auf. Eine von Adorno überlieferte Äußerung belegt, dass das persönliche Verhältnis der anderen Mitarbeiter der Londoner Zweigstelle des Instituts zu Rusche bereits schwierig war.²⁵ Dennoch erhielt Rusche im Juli 1935 aus den USA die Materialien Sellins als photokopische Ablichtung, verbunden mit der Bitte, die Änderungsarbeiten – erneut auf Kosten der Genfer Zweigstelle des Instituts – vorzunehmen.²⁶ Die in der Sekundärliteratur vielfach zu lesende Behauptung, die Institutsleitung habe Rusche die Einarbeitung der ausstehenden Überarbeitungswünsche

23 Brief Julian Gumperz an Thorsten Sellin vom 11. Januar 1935, zitiert nach Melossi (1980: 55). Sellin fragte in seiner Antwort auch nach dem originalen deutschen Manuskript. Gumperz berichtete ihm, »the German original is not available here at present« und dass bei der Übersetzung so viele »quite substantial changes« vorgenommen worden seien, so dass diese Fassung Rusches für die weitere Arbeit keine Hilfe mehr sei (Brief von Julian Gumperz an Thorsten Sellin 18. Januar 1935, zitiert nach Melossi 1980: 55).

24 Die Briefe stammen vom 12., 21. und 26. März 1935 und werden bei Melossi (1980: 55) zitiert.

25 Gegenüber Horkheimer berichtete Adorno über ein Gespräch in London im Mai 1935 mit Friedrich Pollock. »Auch was einige zu diskutierende Institutsfiguren wie [...] Rusche (untragbar), [...] anlangt, gab es keine Differenzen«. Brief Theodor W. Adorno an Max Horkheimer vom 13. Mai 1935, in: Max Horkheimer. Gesammelte Schriften Band 15: Briefwechsel 1913 - 1936 (hg. von Gunzelin Schmid Noerr). Frankfurt am Main 1995, S. 350.

26 Das geht hervor aus den ausführlichen Angaben in einem Brief von Franz L. Neumann an Walter Solokow vom 21. Juni 1938. Universität Frankfurt, Archivzentrum, Nachlass Max Horkheimer, Na 1, VI 30, Bl. 146.

absichtlich nicht anvertrauen wollen, ist somit nicht zutreffend.²⁷ Rusche sagte in einem Antwortschreiben eine schnelle Bearbeitung zu, ließ dann aber nichts mehr von sich hören. Ab Oktober 1935 war er dann für das Institut auf einmal nicht mehr erreichbar. Er hatte, ohne dies dem Institut mitzuteilen, London in Richtung Palästina verlassen, wo er eine Arbeit als Lehrer an der Britischen Schule in Jerusalem aufnahm. Der Kontakt zwischen ihm und dem Institut war komplett abgebrochen. Verschiedene Versuche, Rusche über Umwege zu kontaktieren, blieben erfolglos und das Manuskript lag in der von Sellin redigierten Form zusammen mit dessen beigefügten Änderungsvorschlägen unbearbeitet im New Yorker Institutsgebäude. Öffentlich erwähnt wurde das Publikationsvorhaben lediglich noch einmal in einem Rechenschaftsbericht der Genfer Zweigstelle des Instituts, die Rusches begonnene redaktionelle Arbeit finanziert hatte.²⁸ Statt an Rusches Buch machte sich das ISR nun mit allen zur Verfügung stehenden Kräften daran, die Arbeit an den drei Bänden der *Studien über Autorität und Familie* für die Publikation abzuschließen, die nach einer kollektiven Kraftanstrengung 1936 in Paris erscheinen konnten.

Welche Gründe die Institutsleitung schließlich dazu bewogen, das seit nahezu zwei Jahren ruhende Manuskript von Rusche und Sellin wieder zur Publikation hervorzuholen, lässt sich nicht mit Sicherheit sagen. Möglicherweise hatte sich die Institutsleitung durch die Vorankündigung in ihrer Institutsbroschüre selbst unter Druck gesetzt, möglicherweise wollte man Sellin, der das Institut auch auf Ebene der institutionellen Absicherung unterstützte, für seine geleistete Arbeit nicht brüskieren, möglicherweise wurde das Manuskript auch nur im Rahmen der von der Institutsleitung Ende 1936 geplanten Publikationsoffensive

27 Damit sind auch die diversen Spekulationen über die Motive für diese Unterlassung hinfällig. Dario Melossi hatte die Vermutung geäußert, der Institutsleitung sei Rusches strikter Ökonomismus als zu »anstößig« (Melossi 1980: 57) erschienen und sie habe deshalb von vornherein darauf verzichtet, ihm den Auftrag anzubieten. Heinz Steinert hatte spekuliert, dass es dem Institut nicht ratsam erschien, sich in der amerikanischen Sozialwissenschaft mit einem ersten Buch vorzustellen, das »kontroverse oder sogar »unhaltbare« Aussagen über das »Gastgeberland« enthielt« (Steinert 1981: 316).

28 In diesem Rapport vom April 1935 für das Berichtsjahr 1934 hieß es diesbezüglich: »L'Institut a également préparé une étude concernant l'influence des circonstances économiques sur le régime pénal. Le manuscrit a été approuvé par deux savants américains et est prêt à être imprimé. Nos moyens étant restreints, la publication de cette étude dut être ajournée. Vu la situation actuelle du marché des livres scientifiques, il n'est par possible de la publier sans des versements supplémentaires assez élevés« (zitiert nach Lévy/Zander 1994: 19).

auf den amerikanischen Markt als eine ohne größere Mühe zügig herzustellen Buchveröffentlichung angesehen.

Auch über die institutsinterne Entscheidung, sich diesbezüglich an Otto Kirchheimer zu wenden, sind keine Quellen überliefert. Gleichwohl war Kirchheimer eine naheliegende Option für das Institut: Er war dem ISR bereits seit einigen Jahren verbunden, er hatte sich mit seinem *Anmerkungen zur Kriminalitätsstatistik des Nachkriegsfrankreichs* seriös in die Kriminologie eingearbeitet und – dies war vermutlich ein besonders wichtiger Aspekt – ihm konnte die Institutsleitung zutrauen, auf die von Sellin vorgeschlagenen Kürzungen zu verzichten und stattdessen ein neues Kapitel über NS-Deutschland und die gegenwärtige Situation zu schreiben.

Am 9. Februar 1937 wurde Kirchheimer diesbezüglich in Paris erstmals im Auftrag Horkheimers von Franz L. Neumann aus New York kontaktiert. Neumann war es wohl auch, der Horkheimer vorgeschlagen hatte, Kirchheimer mit der weiteren Arbeit zu beauftragen, wusste er doch von dessen finanziellen Nöten und Interesse an einer engeren Bindung an das Institut, um auf diesem Weg die Möglichkeit der Einreise in die USA zu finden.²⁹ In dem Brief heißt es: »Lieber Kirchheimer! Im Auftrage des Institutsdirektors moechte ich Ihnen folgende Arbeit uebertragen: Sie kennen wahrscheinlich Dr. Rusche, den Sie wahrscheinlich in London getroffen haben. Rusche hat im Auftrage des Instituts eine Arbeit ueber ›Arbeitsmarkt und Strafvollzug‹ geschrieben, die das Institut ins Englische hat uebersetzen lassen. Das englische Manuskript wurde vom Institut zur Begutachtung an einen der bekanntesten amerikanischen Kriminalsoziologen, Prof. Thorston [sic!] Sellin gesandt. Sie finden die drei Briefe, die Prof. Sellin uns geschrieben hat, in der Anlage. Wir haben uns bemueht, zu erreichen, dass Dr. Rusche selbst eine Umarbeitung des Manuskripts vornimmt. Trotz aller Versprechungen hat Rusche das bis heute nicht getan. Wir wissen auch gar nicht, wo er sich aufhaelt. Wir sind aber entschlossen, das Manuskript zu veroeffentlichen, weil wir alle auf dem Standpunkt stehen, dass es sich um einen ausserordentlich wertvollen Beitrag zur Kriminalsoziologie handelt.«³⁰ Neumann erklärte in dem Brief des Weiteren, dass eine Veröffentlichung erst dann erfolgen solle, »wenn das Manu-

29 Seit Anfang 1936 bemühte sich Kirchheimer, in die USA überzusiedeln. Vergleiche dazu die *Einleitung* zu Band 2, S. 45-51.

30 Dieses und die folgenden Zitate stammen aus dem Brief von Franz L. Neumann an Otto Kirchheimer vom 9. Februar 1937. State University of New York, University at Albany, Special Collections & Archives, Otto Kirchheimer Papers, Series 2, Box 1, Folder 122.

skript gruendlich durchgearbeitet ist«, und richtete an Kirchheimer die offizielle Anfrage, ob er bereit und in der Lage sei, die notwendigen Umarbeitungen vorzunehmen. Der von Neumanns mitgegebene Zeitplan war ambitioniert: »Allerdings koennen wir Ihnen hierfuer nicht mehr als maximal 10 Wochen bewilligen«. Finanziell stellte er Kirchheimer zu den monatlichen 2.000 Francs, die Kirchheimer bereits vom Institut erhielt, zusätzlich 500 Francs pro Monat in Aussicht.³¹ »Das Manuskript«, so Neumann müsse allerdings »voellig neu geschrieben werden«, wofür das Institut die Gelder für eine zusätzliche Schreibkraft übernehmen könne.

Neumann listete in dem Brief sechs Gesichtspunkte für die Umarbeitung des Manuskripts auf. Erstens seien die Anregungen von Sellin zu berücksichtigen, die sich in seinen drei Begleitbriefen finden. Zweitens müssten alle Änderungen und Verbesserungen, die Sellin am Manuskript angebracht hatte, eingearbeitet werden. Drittens bedürfe der Anmerkungsteil einer gründlichen Überarbeitung. Viertens enthalte der bisherige Text zu viele Zitate, »eine deutsche Unsitte, die die Angloamerikaner nicht sehr lieben«, die durch flüssige Paraphrasierungen ersetzt werden müssen. Fünftens monierte Neumann, dass Rusche gegenüber abweichenden Meinungen »eine allzu schulmeisterliche Haltung« einnehme, was ebenfalls einer Überarbeitung bedürfe. Und sechstens schließlich habe Rusche zwar noch damit begonnen, einen Nachtrag zu seinem Kapitel über den Strafvollzug im nationalsozialistischen Deutschland anzufertigen; dieser Teil sei aber noch nicht übersetzt und zudem auch inhaltlich nicht gelungen. Kirchheimer solle diesen Teil des Buches neu schreiben und dann übersetzen lassen – mit anderen Worten: Die Institutsleitung hatte sich entschieden, entgegen dem Ratschlag von Sellin die Gegenwart nicht völlig auszublenden.

Neumann schloss den Brief mit dem Eingeständnis, dass die Bitte der Institutsleitung eine Zumutung war: »Ich weiss, lieber Kirchheimer, dass die Arbeit, die wir Ihnen uebertragen, nicht sehr sympathisch ist«; er hoffe aber doch, dass Kirchheimer dem Institut an dieser Stelle aus der Bredouille helfen könne und stellte ihm im Gegenzug die Übersiedelung nach New York in Aussicht: »Ich glaube, dass diese Arbeit auch fuer Sie, vor allem fuer die Gestaltung Ihrer Beziehungen zu uns, nicht unwichtig sein wird«. Im gleichen Schreiben teilte er Kirchheimer in

31 Wie Gershom Scholem später berechnet hat, entsprach damals die Summe von 2.400 Francs in Paris ungefähr dem Einkommensniveau »einer bescheidenen bürgerlichen Lebenshaltung eines alleinstehenden Mannes« (Scholem 1980: 301).

diesem Zusammenhang mit, dass Friedrich Pollock ihm bereits berichtet habe, »dass alle Urkunden fuer Ihre Einwanderung bereits an den Rechtsanwalt Haas gegangen sind« und der beabsichtigten Übersiedelung somit bald nichts mehr im Wege stünde.

Kirchheimer war auf das Angebot, das Buchmanuskript von Rusche zu bearbeiten, sichtlich nicht vorbereitet. Er laborierte gerade an den Vorbereitungen zu einem Aufsatz über vergleichendes Verfassungsrecht in Demokratien und im Faschismus. Die Bitte erreichte ihn allerdings zu einem Zeitpunkt, da er entschieden hatte, so schnell wie möglich in die USA überzusiedeln. Zugleich sah er in dem Angebot die Chance, sich im Bereich der Kriminologie profilieren zu können. Doch selbst wenn er es gewollt hätte, konnte er sich angesichts seiner Situation der Anfrage aus New York nicht verschließen. Mit Schreiben vom 19. Februar 1937 stimmte er der »mir zugewiesenen Ehre, mich mit den Produkten von Dr. R. zu beschäftigen«,³² zu. Aus seiner Distanz zu dem ihm übergebenen Manuskript machte er keinen Hehl: »meine persönliche Meinung über das Manuskript und dessen Verfasser und seine Arbeitsweise, die ich seit 1925 – dem soziologischen Seminar von Max Scheler – kenne, bleibt hier ausser Ansatz. Da Sie beschlossen haben, es zu veröffentlichen, handelt es sich lediglich um technische Fragen, nicht um eine Wertung«. Er bat darum, die ihm übertragenen Aufgaben genauer zu definieren und wollte vor allem wissen, was damit gemeint sei, dass das Manuskript völlig neu geschrieben werden müsse. Sei damit mehr gemeint als eine technische redaktionelle Bearbeitung? Die von Neumann veranschlagte Zeit von 10 Wochen reiche aber auf jeden Fall nicht aus.

Aufgrund der sich auf diese Fragen hin in den folgenden Wochen entspannenden Korrespondenz zwischen Neumann und Kirchheimer lassen sich die ersten Schritte der Arbeit von Kirchheimer an dem ihm überlassenen Manuskript nachzeichnen. Vom 26. Februar 1937 stammt ein Brief Neumanns, in dem er einige der Fragen Kirchheimers beantwortet. Er berichtet, dass er mittlerweile mit Horkheimer habe sprechen können. Von den beiden von Kirchheimer ins Spiel gebrachten Möglichkeiten – eine inhaltliche Neu- und Umarbeitung oder eine lediglich verbesserte Textausgabe – sei Horkheimer Ersteres lieber, denn »unsere

32 Dieses und die folgenden Zitate aus dem Brief von Otto Kirchheimer an Franz L. Neumann vom 19. Februar 1937 (undatiert). State University of New York, University at Albany, Special Collections & Archives, Otto Kirchheimer Papers, Series 2, Box 1, Folder 122.

Stellung zum Manuskript ist ein wenig distanziert«. ³³ Dennoch solle sich Kirchheimer an die Arbeit machen, denn »wir wollen es trotzdem veröffentlichen, weil wir die dort vertretenen Fragen zur Diskussion stellen wollen«. Es neu zu schreiben wäre sicherlich auch für Kirchheimer besser, weil er dann nämlich als Verfasser oder Co-Autor des Buches genannt werden könne. Das Buch solle aber »spätestens im Dezember diesen Jahres erscheinen«, weshalb Kirchheimer bis zum 15. August mit der Arbeit fertig werden müsse. Neumann übermittelte Kirchheimer zudem Horkheimers Wunsch, bei der Neufassung darauf zu achten, nicht zu sehr in marxistischen Jargon zu verfallen: »Da das Buch für die anglo-amerikanische wissenschaftliche Welt bestimmt ist, so ist es nicht zweckmaessig, dass nun gerade auf jeder Seite die Superioritaet der marxistischen Theorie betont wird. Es ist vielleicht ueberhaupt nicht notwendig, das hervorzuheben. Viel wichtiger ist es, die Methode auf einem konkreten Gebiet bis in alle Einzelheiten anzuwenden.« Anders als Kirchheimer es sich vorstelle, sei es nicht empfehlenswert, die Überarbeitung des Anmerkungssteils erst in New York fertigzustellen. Wenn diese Arbeit in den Pariser Bibliotheken nicht zu Ende zu führen sei, sollte Kirchheimer auf Kosten des Instituts für zwei bis drei Wochen zur British Library nach London reisen.

Kirchheimer teilte Neumann zwei Wochen später mit, dass er sich entschlossen habe »eine teilweise völlige Neubearbeitung durchzuführen«. ³⁴ Bitter beschwerte er sich über die schlampige Arbeitsweise von Rusche, bei der »kein Zitat, kein einziges, richtig lociert ist« sowie »Maengel des deutschen Textes«, was viel zusätzliche Arbeit bereitete und für deren Behebung er eine Hilfskraft engagiert habe, die die Zitatangaben vervollständige und korrigiere. Weitere zwei Wochen darauf meldete er sich bei Neumann auch mit inhaltlicher Kritik an der vorliegenden Textfassung. Seine eigenen Recherchen hätten ergeben, dass »für das 17. und 18. Jahrhundert die Frage der Bureaukratie und der Finanzpolitik, d.h. m. E. die konkreten Grundlagen der Aenderun-

33 Dieses und die folgenden Zitate stammen aus dem Brief von Franz L. Neumann an Otto Kirchheimer vom 26. Februar 1937. State University of New York, University at Albany, Special Collections & Archives, Otto Kirchheimer Papers, Series 2, Box 1, Folder 122.

34 Dieses und die folgenden Zitate finden sich in dem Brief von Otto Kirchheimer an Franz L. Neumann vom 10. März 1937. State University of New York, University at Albany, Special Collections & Archives, Otto Kirchheimer Papers, Series 2, Box 1, Folder 122.

gen im Strafvollzugssystem mehr Berücksichtigung zu finden haben«. ³⁵ Und für das 19. und 20. Jahrhundert sei es wichtiger, »anstatt der langatmigen Geschichte des Strafvollzugs« die »Entwicklung und Sieg der Geldstrafe als der Strafform chat atochen zu berücksichtigen«. ³⁶ Beide Veränderungen, die allerdings größere Umarbeitungen nötig machten, wolle er sich als Nächstes vornehmen. Kirchheimers Bitte, zu versuchen, sich noch einmal mit Rusche in Verbindung zu setzen, um zur Erleichterung der Weiterarbeit wenigstens ein vollständiges deutschsprachiges Manuskript zu erhalten, lehnte Neumann im Namen der New Yorker Institutsleitung ab. ³⁷

Inwieweit Kirchheimer sich die inhaltlichen Kritiken und Anregungen von Sutherland und Sellin zu eigen machte, lässt sich der Korrespondenz nicht entnehmen. Für Kirchheimer stellte sich diese Frage auch nicht, denn er hatte den Auftrag, deren Anregungen so wie möglich aufzunehmen, um dem für den amerikanischen Wissenschaftsmarkt geplanten Buch keine unnötigen Blößen zu geben. Neumann war es auch, der Kirchheimer zwischendurch Ende April 1937 folgende, als Aufmunterung gemeinte Worte auf den Weg gab: »Es dürfte in Ihrem eigenen Interesse sein, das Buch so gut wie möglich zu machen [...]. Es dürfte [...] für Ihre zukünftige Laufbahn in den Vereinigten Staaten von ganz entscheidender Wichtigkeit sein.« Zugleich erklärte er sich im Namen Horkheimers zu einer Verlängerung der Abgabefrist bereit: »Unter Umständen, falls Sie garantieren, dass Sie ein druckfertiges Manuskript einsenden werden, bin ich bereit, den Ablieferungstermin nochmals um 4 Wochen hinauszuschieben.« Dass diese Fristen von der Institutsseite ernst gemeint waren, verdeutlicht ein Brief von Max Horkheimer an Katharina von Hirsch, der dem Institut weiterhin freundschaftlich verbundenen ersten Frau des Mäzens Felix Weil, von Anfang Mai 1937. Horkheimer pries ihr gegenüber die ungebrochene Produktivität des ISR und kündigte für Ende des Jahres 1937 vollmundig an, »wenn alles programmäßig geht, kommen etwa zum Jahres-

35 Brief Otto Kirchheimer an Franz L. Neumann vom 25. März 1937. State University of New York, University at Albany, Special Collections & Archives, Otto Kirchheimer Papers, Series 2, Box 1, Folder 122.

36 »Chat atochen« ist eine Verballhornung von κατ' ἐξοχήν, zu Deutsch »par excellence« bzw. »schlechthin«.

37 »Wir moechten uns mit Rusche nicht in Verbindung setzen, auch dann nicht, wenn es uns dadurch gelaenge, das deutsche Manuskript zu erhalten, da wir jede Beziehung mit ihm abgebrochen haben.« Brief von Franz L. Neumann an Otto Kirchheimer vom 26. März 1937. State University of New York, University at Albany, Special Collections & Archives, Otto Kirchheimer Papers, Series 2, Box 1, Folder 122.

wechsel sechs oder sieben englische Publikationen heraus«. Darunter befände sich auch »die längst in deutscher Fassung vorliegende und ganz neu bearbeitete Studie über Konjunktur und Strafvollzug«. ³⁸ Erneut mahnte Neumann Kirchheimer einige Tage später, dass das fertige Manuskript spätestens am 15. August mit der Luftpost in New York eintreffen müsse. ³⁹ Kirchheimer betonte: »ich werde mein Möglichstes tun, doch komme ich mit dem zeitgenössischen Teil und Übersetzen nicht vorwärts, da meine Hilfskräfte sämtlich nicht up to date sind«. ⁴⁰ Zudem drängte er, endlich nach New York übersiedeln zu dürfen. Doch Neumann lehnte dies im Namen der Institutsleitung ab. Es sei für die Institutsleitung beruhigender, wenn er noch drei bis vier Monate in Paris bliebe, »da ja die grosse Moeglichkeit besteht, dass wir die Sache in Paris auffliegen lassen wollen«, sprich den Pariser Ableger des Instituts schließen würden. Am 11. Juni 1937 wies Neumann Kirchheimer an, er möge das englischsprachige Manuskript in London fertigstellen. Er solle dort auf Kosten des Instituts vier Wochen verbringen und sich von Otto Kahn-Freund einen geeigneten Übersetzer für die noch deutschsprachigen Passagen vermitteln lassen. ⁴¹ Kurz darauf bat er Kirchheimer um zwei juristische Gutachten zum internationalen Haftungsrecht für zwei anstehende Prozesse, die die Stiftung in Holland gegen Familienangehörige ihres Förderers Felix Weil zu führen hatte. ⁴² In einem weiteren Schreiben berichtete er Kirchheimer Folgendes: »Ich habe Horkheimer gesagt, dass Sie nur dann bereit sind, Ihren Namen auf das Manuskript zu setzen, wenn er nicht im Vorwort eine aehnliche Haltung einnimmt, wie im Vorwort zum Borkenau-Buch. Seine Antwort war, dass er voellig loyal Ihnen gegenueber sein werde. Wenn Sie ihm erklaren, dass Sie das Manuskript vollinhaltlich decken,

38 Brief Max Horkheimer an Katharina von Hirsch vom 4. Mai 1937, in: Max Horkheimer. Gesammelte Schriften, Band 16: Briefwechsel 1937 - 1940 (hg. von Gunzelin Schmid Noerr). Frankfurt am Main 1995, S. 138.

39 Brief Franz L. Neumann an Otto Kirchheimer vom 10. Mai 1937. State University of New York, University at Albany, Special Collections & Archives, Otto Kirchheimer Papers, Series 2, Box 1, Folder 122.

40 Brief Otto Kirchheimer an Franz L. Neumann vom 31. Mai 1937 (undatiert). State University of New York, University at Albany, Special Collections & Archives, Otto Kirchheimer Papers, Series 2, Box 1, Folder 122.

41 Brief Franz L. Neumann an Otto Kirchheimer vom 11. Juni 1937. State University of New York, University at Albany, Special Collections & Archives, Otto Kirchheimer Papers, Series 2, Box 1, Folder 122.

42 Brief Franz L. Neumann an Otto Kirchheimer vom 19. Juni 1937. State University of New York, University at Albany, Special Collections & Archives, Otto Kirchheimer Papers, Series 2, Letters, Box 2, Folder 122. – Zu den diversen Prozessen, mit denen die Stiftung seit 1936 von Felix Weils Schwager überschüttet wurde, vergleiche Heufelder (2017: 130-137).

so wird er, wenn er ein Vorwort schreibt, gleichfalls seine voellige Zustimmung zu dem Buch zum Ausdruck bringen«. ⁴³ Mit dem Buch von Franz Borkenau war dessen *Der Übergang vom feudalen zum bürgerlichen Weltbild* gemeint. Borkenau hatte daran seit 1929 am Institut für Sozialforschung gearbeitet. Als es 1934 in der Institutsreihe im Pariser Exil erschien, hatte Horkheimer, verunsichert durch institutsinterne Einwände von Seiten Henryk Grossmans, es in einer kurzen Vorrede mit den distanzierenden Worten »für Methoden und Ergebnisse trägt er allein die Verantwortung« (Borkenau 1934: V) eingeleitet.

Im Juli äußerte Kirchheimer gegenüber Neumann eine neue Idee. Er schlug vor, seinem Jugendfreund Eugene Ansel, der mittlerweile in die USA übergesiedelt war, einen Werkauftrag zu geben, damit dieser, der bereits in New Yorker Bibliotheken »wegen der teilweise hoffnungslosen Rusche-Zitate herumwühlt«, dafür angemessen bezahlt werde. ⁴⁴ Spätestens zu diesem Zeitpunkt muss Neumann und der Institutsleitung klar geworden sein, dass ihr ambitionierter Zeitplan für die Fertigstellung des Manuskripts von vornherein nicht zu halten war. In einem Brief vom 21. Juli 1937 äußert Kirchheimer sein Bedauern darüber, dass dem Institut nicht klar war, dass die von ihm erbetenen Überarbeitungen länger als erhofft dauern werden. Die Arbeit, wenn sie dann einmal als Buch fertig vorliege, werde sich »zu der Rusches so verhalten, wie eine Vorkriegsausgabe des Lisztschen Strafrechtslehrbuches zu dem Liszt-Schmidt des Jahres 1928, das heisst die Grundgedanken werden beibehalten, aber der Text sieht doch in vielen Partien anders aus«. ⁴⁵ Besonders werde er sich darum bemühen, die letzten 150 Seiten Rusches völlig neu zu schreiben »und zwar ohne dabei es nur auf Deutschland abzustellen, werde ich versuchen, eine Entwicklungslinie mit etwas grösseren statistischen Aufwand aufzuzeigen«. Was die weitere Vervollständigung der Nachweise betrifft, so wäre es am bes-

43 Brief Franz L. Neumann an Otto Kirchheimer vom 25. Juni 1937. State University of New York, University at Albany, Special Collections & Archives, Otto Kirchheimer Papers, Series 2, Box 1, Folder 122.

44 Brief Otto Kirchheimer an Franz L. Neumann vom 13. Juli 1937. State University of New York, University at Albany, Special Collections & Archives, Otto Kirchheimer Papers, Series 2, Box 1, Folder 122. – Ansel berichtete später in seinen Memoiren: »Otto was unable to do all the research in Paris and so he arranged with the Institute that I do a part of it in New York. In this way I earned my first dollars in going through stocks of books in the New York Public Library« (Ansel 1990: 148).

45 Dieses und die anderen Zitate finden sich in dem Brief von Otto Kirchheimer an Franz L. Neumann vom 21. Juli 1937 (undatiert). State University of New York, University at Albany, Special Collections & Archives, Otto Kirchheimer Papers, Series 2, Box 1, Folder 122.

ten, »ich könnte dies auch unter Benutzung einer anständigen Bibliothek zwecks Vervollständigung in New-York erledigen«. Er äußert die Annahme, dass man »in 8 Wochen alles erledigen kann«, so dass es ratsam wäre, wenn er Anfang September in New York eintreffen könne. Kirchheimer drängte es, in die USA kommen; Neumann gegenüber äußerste er, dass er mit einer baldigen »avènement du fascisme«, der baldigen Thronbesteigung beziehungsweise Machtergreifung des Faschismus in Frankreich rechne.

In den Tagen, in denen Kirchheimer dabei war, sich auf den Weg in die USA zu machen, meldete sich zur Überraschung der Institutsleitung im August 1937 plötzlich Georg Rusche mit einem Brief aus Palästina zurück.⁴⁶ Er berichtete darin von seinem neuen Wohnort und erkundigte sich nach Plänen des Instituts für das Buchmanuskript. Horkheimer beklagte sich in seinem Antwortschreiben vom 5. September darüber, länger als ein Jahr nichts mehr von Rusche gehört zu haben. Er ließ ihn wissen, dass er weiterhin die Veröffentlichung des Buches für das Institut plane, dass er nach dem Verschwinden Rusches Kirchheimer mit der weiteren Arbeit daran beauftragt habe und dass das Buch in einigen Monaten endlich erscheinen könne. Gegen dieses Vorgehen erhob Rusche scharfen Protest. In mehreren Briefen insistierte er darauf, dass das Manuskript sein persönliches Eigentum sei und bescheinigte dem Institut Gangstermethoden. Zudem beanspruchte er das Mitspracherecht bei der Auswahl des Bearbeiters. Aus dem Dissens zwischen Horkheimer und Rusche entspann sich ein nahezu ein Jahr dauernder brieflich geführter Konflikt zwischen Jerusalem und New York. Rusche schreckte in seinen Briefen auch nicht vor scharfen Worten und beleidigenden Vorwürfen gegen einzelne Mitarbeiter des Instituts zurück und informierte gemeinsame Bekannte und weitere Dritte über seinen Streit mit dem Institut. Kirchheimer war in diesen Konflikt nicht direkt involviert, auch wenn Rusche, nachdem er erfahren hatte, wer das Manuskript weiter bearbeiten sollte, damit begann, angebliche private Verfehlungen Kirchheimers zu verbreiten.⁴⁷ Diese Wendung ins

46 Zum Folgenden vergleiche die detaillierte Schilderung von Franz L. Neumann in einem Brief an Walter Solokow vom 21. Juni 1938. Universität Frankfurt, Archivzentrum, Nachlass Max Horkheimer, Na 1, VI 30, Bl. 146-148.

47 Rusche schreckte dabei auch nicht vor Bezeichnungen Kirchheimers zurück (vergleiche Brief von Franz L. Neumann an Max Horkheimer vom 26. Juni 1938. Universität Frankfurt, Archivzentrum, Nachlass Max Horkheimer, Na 1, VI 30, Bl. 141). Im Nachlass von Max Horkheimer findet sich ein zwischen Ernst Kahn und Franz L. Neumann geführter Briefwechsel, der die Bezeichnungen aufklärt (Universität Frankfurt, Archivzentrum, Nachlass Max Horkheimer, Na 1, VI 30, Bl. 138 und 144-145).

Denunziatorische machte Neumann in seiner Rolle als Rechtsvertreter des Instituts nur umso entschlossener, die Position Horkheimers zu verteidigen, während Kirchheimer sich aus dem Disput heraushielt. Die Institutsleitung beharrte in ihren Briefen an Rusche auf der Rechtsposition, wonach es als Auftraggeber und jahrelanger Finanzier des Manuskriptes auch dessen Eigentümer sei und fügte hinzu, dass Rusche die ihm in London übertragenen Arbeiten ohne sich abzumelden abgebrochen habe. Zudem seien von Sellin und Kirchheimer mittlerweile so viele Änderungen und Ergänzungen gemacht worden, dass Rusche schon aus diesem Grund keinen Rechtsanspruch auf die Neufassung des Textes habe. Friedrich Pollock ließ Rusche im Februar 1938 wissen: »Nur der Grundgedanke Ihres Originalmanuskriptes und ein kleiner Teil von Ihrer Abfassung wurde beibehalten.«⁴⁸ Nachdem das Institut seine Rechtsposition im Juni 1938 von einem amerikanischen Rechtsgutachter noch einmal bestätigt bekam,⁴⁹ erneuerte das Institut seine Sicht der Dinge gegenüber Rusche, bot ihm aber zugleich an, bei der Veröffentlichung als erster Co-Autor des Buches genannt zu werden. Auf dieses Angebot erhielt das Institut dann allerdings keine Antwort mehr von Rusche.

Kirchheimer hatte das von ihm bearbeitete Manuskript im Gepäck mitgebracht, als er Anfang November 1937 in New York ankam. Die Korrespondenz über die Arbeit an dem Buch bricht nach seiner Ankunft naturgemäß ab. Kirchheimer brachte noch mindestens weitere fünf Monate mit der Fertigstellung des Buchmanuskriptes zu. Bei den Arbeiten half ihm Moses Finkelstein, ein junger Historiker vom City College in New York.⁵⁰ Finley berichtete später über diese Zusammenarbeit,⁵¹ dass Kirchheimer die neu geschriebenen Kapitel auf Deutsch verfasste und sie anschließend von Finley übersetzt wurden. Finley übernahm auch die stilistische Überarbeitung des englischen Textes der anderen Kapitel mit Kirchheimers Pariser Überarbeitungen. Kirchheimer kontaktierte zudem Ende 1937 Nathan Leites, seinen Co-Autor von *Bemer-*

48 Brief von Friedrich Pollock an Georg Rusche vom 8. Februar 1938. Zitiert nach: Brief Franz L. Neumann an Walter Solokow vom 21. Juni 1938. Universität Frankfurt, Archivzentrum, Nachlass Max Horkheimer, Na 1, VI 30, Bl. 146-148.

49 Brief von Franz L. Neumann an Max Horkheimer vom 26. Juni 1938. Universität Frankfurt, Archivzentrum, Nachlass Max Horkheimer, Na 1, VI 30, Bl. 141.

50 Finkelstein wurde später unter dem Namen Moses I. Finley einer der weltweit berühmtesten Altertumshistoriker. Zum Einfluss der Zusammenarbeit mit Kirchheimer für sein späteres Werk vergleiche Perry (2014).

51 Vergleiche Melossi (1980: 56). Nach der Erinnerung von Finley im Jahre 1978 war das deutsche Originalmanuskript von Rusche am Institut nicht vorhanden. Auch nach seinen Worten waren die Beziehungen des Instituts zu Rusche »badly strained, to put it mildly« (zitiert bei Melossi 1980: 56).

kungen zu Carl Schmitts ›Legalität und Legitimität‹ aus dem Jahre 1933, dem ebenfalls die Flucht aus Deutschland in die USA gelungen war, und bat ihn um dessen Einschätzung und Kommentierung.⁵² Auch Sellin bekam das Manuskript noch einmal zugeschickt und fügte im Frühjahr 1938 weitere kleinere Verbesserungen an.⁵³

Anfang April 1938 konnte Max Horkheimer in seinem dritten Jahresbericht an den Präsidenten der Columbia University, Nicholas Murray Butler, endlich die Fertigstellung des Buches verkünden: »A fourth manuscript is devoted to the problem of the influence of social and economic conditions on crime and punishment. An original draft had been prepared in Germany in 1933 by a member of the Institute. On the advice of an outstanding American specialist, we have had the manuscript thoroughly revised and brought up to date.«⁵⁴ Spätestens zu diesem Zeitpunkt musste sich das Institut entschieden haben, den Titel der Publikation zu ändern. Aus dem enger gefassten Titel ›Labor Market and Punishment‹ wurde nun breiter gefasst ›Social Structure and Punishment‹. Im Juni 1938 verfasste Horkheimer das Vorwort zu dem Buch mit diesem neuen Titel. Der Konflikt mit Rusche schwelte zwar noch weiter, nach dem positiven Rechtsgutachten sah die Institutsleitung aber kein Hindernis mehr für die Publikation des Buches zu ihren Konditionen.⁵⁵ In seinem programmatischen Memorandum über *Idee, Aktivität und Programm des Instituts für Sozialforschung* von Ende Juni 1938 konnte der Institutsdirektor stolz verkünden, dass das Buch von Rusche/Kirchheimer beim Verlag in den Druck gegangen ist (vergleiche Horkheimer 1938: 155).

Es ist heute nicht mehr möglich genau anzugeben, welche Änderungen in den verschiedenen Überarbeitungsphasen des Buches wann und von

52 Leites machte auf einige kleinere Fehler aufmerksam und regte an, dass Kirchheimer in den kurzen Erwähnungen von Max Weber entweder expliziter in seiner Kritik sein solle aber neutraler formulieren solle. Vergleiche die zwei Briefe von Nathan Leites an Otto Kirchheimer (undatiert). State University of New York, University at Albany, Special Collections & Archives, Otto Kirchheimer Papers, Series 2, Box 1, Folder 101.

53 Brief von Max Horkheimer an Thorsten Sellin vom 25. Januar, 12 Februar, 10. März und 8. April 1938 sowie Brief von Sellin an Horkheimer vom 10. März 1938. Universität Frankfurt, Archivzentrum, Nachlass Max Horkheimer, Na 1, I 22, Bl. 361-364.

54 Brief von Max Horkheimer an Nicholas Murray Butler vom 2. April 1938, in: Max Horkheimer. Gesammelte Schriften Band 16: Briefwechsel 1937-1940 (hg. von Gunzelin Schmid Noerr). Frankfurt am Main 1995, S. 420.

55 Vergleiche Briefe von Franz L. Neumann an Max Horkheimer vom 26. Juni 1938 und vom August 1938 (undatiert). Universität Frankfurt, Archivzentrum, Nachlass Max Horkheimer, Na 1, VI 30, Bl. 141 und 139.

wem vorgenommen worden sind, denn Georg Rusches erster Manuskriptentwurf, die von ihm mit seinem Freund zusammen angefertigte erste englische Übersetzung, Sellins Korrektorexemplar wie auch Kirchheimers deutschsprachige Vorfassungen sind in keinem der aufgesuchten Archive mehr aufzufinden. Der überlieferte Briefwechsel zwischen Kirchheimer und Neumann lässt allerdings erkennen, dass Kirchheimer das ihm vorgelegte Manuskript Rusches in technischer und redaktioneller Hinsicht umfassend und massiv bearbeitet hat. Er hat zudem daran nicht nur inhaltliche Änderungen in den historischen Teilen vorgenommen, sondern auch neue Abschnitte und Kapitel hinzugefügt.

Anschaulich belegt dieser Briefwechsel zudem auch, wie eng verflochten die Arbeit Kirchheimers an dem Text und sein Umgang mit den an ihn adressierten Erwartungen mit seinem Emigrantenschicksal, seiner schwierigen Einkommenssituation, seinen Übersiedlungsplänen in die USA, seinen erhofften Aussichten auf eine Anstellung am ISR in New York sowie mit den Plänen der New Yorker Institutsleitung für ihre Pariser Dependence gewesen waren.

4. Das Buch »Sozialstruktur und Strafvollzug«

Das Buch *Punishment and Social Structure* erschien Ende Mai 1939 bei Columbia University Press. Die vereinbarte Startauflage waren 1.100 Exemplare.⁵⁶ Das Buch umfasste 268 Druckseiten, denen ein »Foreword« von Thorsten Sellin und ein »Preface« von Max Horkheimer vorangestellt waren. Die in diesem Band aufgenommene deutschsprachige Fassung des Buches wurde von Helmut und Susan Kapczynski übersetzt und von Falco Werkentin redaktionell überarbeitet. Sie erschien erstmals 1974 bei der Europäischen Verlagsanstalt und wurde 1981 erweitert um einen Anhang mit zwei Aufsätzen von Rusche und um ein Nachwort von Heinz Steinert neu aufgelegt. Die Übersetzung und die Zahlenangaben in den Tabellen wurden von den Herausgebern mit der englischsprachigen Originalfassung abgeglichen und überprüft; an einigen wenigen Stellen wurden Korrekturen vorgenommen oder kleinere Passagen neu eingefügt, die bei der damaligen Übersetzung offensichtlich versehentlich ausgelassen wurden. Zur Erleichterung des Auf-

56 Brief Charles Proffitt an Franz Neumann vom 4. Januar 1939. Verlagsarchiv der Columbia University Press New York. Records, Rare Book and Manuscript Library, Box 199.

findens von Zitationen aus den bisherigen deutschen Ausgaben von *Sozialstruktur und Strafvollzug* sind deren Seitenzahlen in dieser Ausgabe in eckige Klammern in den Text eingefügt worden; diese Zahlen geben das jeweilige Ende einer Seite an. Hinzugefügt wurde für diese Ausgabe eine Übersetzung des kurzen Vorwortes von Thorsten Sellin aus der Originalpublikation von 1939.

Sellin stellte an den Beginn seines Vorwortes die liberale Rechtfertigungsdoktrin, wonach die Bestrafung von Gesetzesübertretungen dem Schutz der gesamten Gesellschaft dienen sollte. In seiner Kritik an der Gültigkeit dieser Doktrin führte er an, dass es immer bestimmte soziale Gruppen seien, die in einer Gesellschaft festlegten, was als zu sanktionierendes Verhalten gelten sollte und was nicht. Dies habe sich mit der Etablierung von Demokratien nicht grundlegend geändert, auch wenn deren »Klassenunterschiede im Strafrecht« (S. 130) schwerer zu erkennen seien. Sellins Vorwort ist eine Mischung aus Lob und vorsichtiger Distanzierung. Bei seinen konkreteren Aussagen zu dem Buch verzichtet er auf eine Erwähnung von dessen ökonomischem Erklärungsversuch, sondern lobt als Verdienst der Autoren stattdessen, »dass sie die engen Zusammenhänge zwischen Strafe und der Kultur, die diese hervorbrachte, aufzeigen« (S. 131). Das Buch, so hebt er hervor, biete eine Vielzahl historischer Informationen, die einem englischsprachigen Publikum bislang nicht bekannt waren. Deshalb werden »auch jene Leser, die in der Interpretation der Autoren eine zu strikte Beschränkung auf eine Perspektive sehen« (S. 131), von diesem Buch wie nur von wenigen anderen kriminologischen Neuerscheinungen zum Nachdenken und zum kritischen Weiterdenken angeregt.

Max Horkheimer nutzte seine »Vorbemerkung« zu einer Vorstellung des ISR für das englischsprachige Publikum als eine empirisch arbeitende sozialwissenschaftliche Forschungseinrichtung. Nach *Studien über Autorität und Familie* war das Buch die zweite monographische Veröffentlichung des Instituts und die erste in englischer Sprache. Das vorliegende Buch stelle den Auftakt für eine neue amerikanische Publikationsreihe des Instituts dar. Die Arbeit des Instituts beschrieb er als durch das gemeinsame Ziel verbunden »die Sozialwissenschaften zur Analyse der Haupttendenzen der heutigen Gesellschaft nutzbar zu machen« (S. 132). Das Thema des Buches und seine Methode seien eng verbunden mit dem Forschungsgebiet, welches das Institut für seine weitere Arbeit ausgewählt habe, »nämlich die Wechselbeziehung zwischen den verschiedenen sozialen Bereichen« (S. 132). Als die Analyse einer solchen Wechselbeziehung charakterisierte er auch die am

Anfang des Buchvorhabens stehende Idee von Rusche, den Zusammenhang von Arbeitsmarkt und Strafvollzug zu untersuchen. Horkheimer verwies auf »den Rat wichtiger amerikanischer Sachverständiger« (S. 132), das Thema umfassender zu bearbeiten. Über die Co-Autorenschaft des Buches machte er nur zwei knappe Angaben. Über Georg Rusche verlautet in Horkheimers Vorbemerkung nur, dass er »nicht verfügbar war, um sein Manuskript zu überarbeiten«, weshalb Otto Kirchheimer mit dieser Aufgabe betraut worden sei.⁵⁷ Und über das Ergebnis dieses Prozesses heißt es, dass die Kapitel II bis VIII auf einen »Originalentwurf« (S. 132) Rusches zurückgingen, den Kirchheimer überarbeitet habe, und die übrigen Kapitel Kirchheimers »eigene Gedanken« (S. 133) darstellten.

Originär von Kirchheimer stammen somit sechs Buchkapitel (das erste mit der Einführung, die Kapitel IX bis XII sowie das letzte mit einer Schlussbemerkung); die übrigen sieben Buchkapitel basieren auf Rusches Ausarbeitungen.⁵⁸ Eine genaue Lektüre des Buches macht deutlich, dass die von Horkheimer in seinem Vorwort angegebenen primären Autorenschaften zutreffend sind. Das Buch ist trotz aller Überarbeitungsbemühungen zu keiner Einheit geworden. Die Unterschiede zwischen den einzelnen Kapiteln lassen sich naturgemäß nicht am redaktionell geglätteten Stil der englischen Übersetzung festmachen, aber umso deutlicher an der Art der Argumentation. In den historischen Kapiteln Rusches geht es vom frühen Mittelalter bis zum Ende des 19. Jahrhunderts durchgängig um den Aufweis der Geltung seiner bereits in dem Aufsatz in der ›Zeitschrift für Sozialforschung‹ skizzierten ökonomischen Theorie. Demgegenüber legt Kirchheimer in den von ihm allein verantworteten Kapiteln den Akzent stärker auf die Bedeutung der politischen Verhältnisse für das Strafrecht und den Strafvollzug. Differenzen finden sich auch im Methodischen. Die im Original von Rusche stammenden Teile argumentieren vom Arbeitsmarkt her blickend primär ökonomisch. In den von Kirchheimer stammenden Teilen wird zwar häufig auf die Relevanz ökonomischer Faktoren verwiesen, die einzelnen konkreten Analysen werden dann aber überwiegend

57 In der ersten Fassung des ›Preface‹ von Horkheimer lautet die Formulierung: »Dr. Rusche was not in a position to undertake the revisions«. Max Horkheimer, Preface to Rusche/Kirchheimer. Manuskript, 1 Seite. Universität Frankfurt, Archivzentrum, Nachlass Max Horkheimer, Na 1, VI 30, Bl. 151.

58 Im Entwurf des ›Preface‹ von Horkheimer wies er zudem ausdrücklich darauf hin, dass »especially Chapters II to V« von Kirchheimer »largely rewritten« worden seien. Max Horkheimer, Preface to Rusche/Kirchheimer. Manuskript, 1 Seite. Universität Frankfurt, Archivzentrum, Nachlass Max Horkheimer, Na 1, VI 30, Bl. 151.

aus einer juristischen Perspektive vorgenommen. Etwas pointiert könnte man sagen, dass auch bei dem Endprodukt der Eindruck schwer zu vermeiden ist, dass hier zwei Bücher zwischen die Buchdeckel eines einzigen gepresst worden sind.

In der im ersten Kapitel zu lesenden ›Einführung‹ Kirchheimers formuliert er die Fragestellung des Buches recht allgemein: »Warum werden in einer gegebenen sozialen Situation bestimmte Strafvollzugsmethoden angewandt und andere verworfen? In welchem Ausmaß ist die Entwicklung der Strafvollzugsmethoden bestimmt durch die grundlegenden sozialen Verhältnisse?« (S. 134). Eine Soziologie des Strafvollzuges nehme der Institution Strafe »den ideologischen Schleier und den rechtlichen Schein« (S. 136). Kirchheimer unterscheidet des Weiteren zwischen einer negativen und einer positiven Determinante bei der Durchsetzung von Strafarten. Die positive Determinante sei mit der Stufe der ökonomischen Entwicklung einer Gesellschaft gegeben. Diese allein sei jedoch zum Verständnis der historischen Wandlungen von Strafformen nicht ausreichend. Dazu bedürfe es zusätzlich eines Einbezugs der konkreten Strafziele als negativer Determinante. Die damit gegen Rusches ökonomischen Ansatz gesetzte Pointe wird im letzten Absatz von Kirchheimers Einführung noch deutlicher. Auch Kirchheimer stellt heraus, dass die Geldstrafe die für moderne Gesellschaften typische Strafform sei und dass zudem das »soziale Bewusstsein« (S. 139) ein immer breiteres Aktionsfeld bei der Entwicklung der Strafvollzugsmethoden erlange. »Wie breit dieses Aktionsfeld wirklich ist und wo seine Grenzen liegen, stellt ein weiteres Problem dar, welches in der vorliegenden Studie behandelt wird« (S. 139). Die von Kirchheimer geschriebenen Kapitel versuchen, vor allem auf diese Frage Antworten zu geben und legen somit ihr Augenmerk auf die negativen Determinanten der Durchsetzung von Strafarten.

In den Kapiteln II bis VII, die auf Rusches Vorarbeiten fußen, werden zuvor die einzelnen Strafpraktiken vom Mittelalter über den Merkantilismus, die industrielle Revolution bis zur modernen kapitalistischen Gesellschaft materialreich geschildert. Diese Kapitel, die einen Zeitraum von nahezu tausend Jahren umfassen, sind als Funktionsanalysen angelegt, in denen die Strafmittel und das Strafmaß mit der Entwicklung der Produktionsweise korreliert. Namentlich werden für die Anwendung von Strafpraktiken wie der Inhaftierung, Folterung, Todesstrafe, Einzelhaft, Deportation, Zwangsarbeit oder der Geldstrafe der Arbeitskräftebedarf und das Arbeitskräfteangebot sowie die fiskalischen Interessen des Staates als Erklärungsfaktoren herangezogen. Die

Gefängnisse beherbergen nach der von Rusche bereits 1930 in seinem Zeitungsartikel aufgestellten These eine Art Reservearmee für den kapitalistischen Arbeitsmarkt.

Die von Kirchheimer im Einleitungskapitel aufgeworfene Frage nach den Grenzen der modernen Gefängnisreform ist dann erst wieder Thema im neunten Kapitel, mit dem der originär von Kirchheimer stammende Teil des Buches einsetzt. Kirchheimer schildert darin den Anstieg des Lebensstandards der unteren Klassen und deren Auswirkung auf die Kriminalpolitik. Ausführlich legt er in diesem Zusammenhang den Aufstieg der Kriminologie in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts als einer neuen Sozialwissenschaft mit dem Ziel der Eindämmung kriminellen Verhaltens dar. Kirchheimer hebt dabei die »politische Basis« (S. 307) der Veränderungen im Strafrecht und im Strafvollzug hervor und führt in den Fußnoten eine Auseinandersetzung mit der Kritik von NS-Juristen wie Ernst Rudolf Huber an den damaligen Strafrechtsreformen. Mittels kriminalstatistischer Analysen untersucht Kirchheimer dann die Entwicklung der Freiheitsstrafe in der Epoche des relativen Wohlstandes bis zum Ausbruch des Weltkrieges von 1914 in verschiedenen Ländern Europas und schildert deren konkrete Institutionalisierungen ausführlicher. Seine Beschreibung der Resultate von Resozialisierungsmaßnahmen hat eine skeptische Note. Aus Abschreckungsgründen sei kein Reformprogramm bereit gewesen, das Prinzip, wonach der Lebensstandard der Gefangenen niedergedrückt werden müsse, aufzugeben. Alle Reformprogramme blieben somit letztlich in »dem unauflösbaren Widerspruch zwischen Abschreckung und Rehabilitierung, der ein Ausdruck antagonistischer Tendenzen der Gesellschaft selber ist« (S. 330), gefangen. Kirchheimer sieht eine Grenze für Reformbestrebungen, die weniger ökonomisch verursacht ist, sondern von den »Sicherheitsbedürfnissen einer Gesellschaft, die noch nicht gelernt hat, dass die einfachsten Garantien nicht immer die zweckmäßigsten sind« (S. 329). Die Entwicklung nach dem Weltkrieg sieht er ebenfalls von den rein ökonomischen Basisdaten entkoppelt und verweist in diesem Zusammenhang vor allem auf gewisse Erfolge bei der Humanisierung des Strafvollzugs in der Weimarer Republik.

Als Parallele zur Freiheitsstrafe rekonstruiert Kirchheimer im zehnten Kapitel die Rolle der Geldstrafe in der neueren Strafpraxis. Er schließt dabei an Darlegungen in vorherigen Kapiteln an, in denen er – anders als es zunächst im Text von Rusche zu finden war – eine historische Tendenz zu einer allgemeinen Ersetzung der Haftstrafe durch die Geldstrafe geschildert und erklärt hatte. Kirchheimer zufolge war der histo-

rische Siegeszug der Geldstrafe kriminalpolitischer Ausdruck einer »durchgehenden Rationalisierung des Strafvollzugssystems« (S. 341). In detaillierten Statistiken zur Strafpraxis in verschiedenen europäischen Ländern zeigt er auf, wie sich dieser Trend im ersten Drittel des 20. Jahrhunderts ungebrochen fortsetzt. Zugleich diagnostiziert er mit der Durchsetzung der Geldstrafe eine weitgehende »Kommerzialisierung des Strafvollzugswesens« (S. 349). Sein empirischer Befund lautet, dass die Verhängung von Geldstrafen in dem Maße zugenommen hat, wie der Wohlstand einer Gesellschaft angestiegen ist. Somit findet Kirchheimer zufolge die Anwendung der Geldstrafe »seine natürlichen Grenzen in den materiellen Bedingungen der unteren Bevölkerungsschichten« (S. 351).

Im elften Kapitel schildert Kirchheimer die Veränderungen in der Strafzumessungspolitik in Ländern mit faschistischen Regierungen. Das Kapitel ist eine aktualisierende Weiterführung einiger seiner Darlegungen zum Strafrecht im Dritten Reich. Ergänzt wird diese Weiterführung durch die Einarbeitung der neueren italienischen Literatur sowie Beispielen aus dem autoritären Regime in Polen. Die italienische Strafrechtstheorie und -praxis in den ersten Jahren nach der Machtübernahme der Faschisten beschreibt Kirchheimer als zunächst noch teilweise liberal geprägt. In Deutschland haben die faschistischen Machthaber demgegenüber von Beginn an eine radikale Abkehr von einer humanitären Strafpolitik in Gang gesetzt, während man in Italien erst in jüngster Zeit damit begonnen habe, »die Deutschen nachzuahmen« (S. 356). Mit der nun geltenden faschistischen Doktrin sei »die Trennung zwischen Gesetz und Moral, ein Axiom der Epoche des Konkurrenzkapitalismus« (S. 354), durch den Verweis auf das ›Volksgewissen‹ und damit für die Öffnung willkürlicher politischer Eingriffe ersetzt worden. Erneut charakterisiert Kirchheimer – diesmal unter Rekurs auf Franz L. Neumanns Aufsatz *Der Funktionswandel des Gesetzes im Recht der bürgerlichen Gesellschaft* aus der ›Zeitschrift für Sozialforschung‹⁵⁹ – den Nationalsozialismus als »Regierungskommando des Monopolkapitalismus« (S. 354). Ausführlich skizziert er die nationalsozialistische Strafrechtstheorie, die zwischen 1933 und 1938 eingetretenen Veränderungen im Straf- und Strafprozessrecht sowie Beispiele aus der Urteilspraxis und dem Strafvollzug im NS-Staat. Anhand der Analyse offizieller Kriminalstatistiken zeigt er auf, dass die Zahl der Freisprüche massiv gesunken ist, dass sich die Durchschnittslänge der Gefängnisstrafen um ein Drittel erhöht hat, wie sich der Anteil an Zuchthausstrafen ver-

59 Vergleiche Neumann (1937).

größert hat und wie sich die Haftbedingungen weiter verschlechtert haben. Als besonders hervorstechend stellt er die »Rückkehr zur Todesstrafe« (S. 359) heraus. Zudem schildert Kirchheimer, wie die Geldstrafe als Mittel der Enteignung genutzt wird. Kirchheimer zufolge haben all diese Strafverschärfungen »ihren Ursprung in der Zeit vor Hitlers Machtübernahme« (S. 364). Bereits vor Beginn der Wirtschaftskrise seien die Programme der Strafreformer an ihre Grenzen gestoßen, da nicht genügend Gelder für einen humanen Strafvollzug bereitgestellt worden waren. Die nach 1933 durchgesetzten Verschärfungen der Kriminalpolitik seien letztlich »durch die ökonomische Krise hervorgerufen« (S. 364) worden und fanden in den Rechtstheorien des Faschismus, die die Elemente einer biologischen Rassen- und Prädestinationslehre mit den Vergeltungsgrundsätzen der klassischen deutschen Strafrechtslehre verbindet, eine neue ideologische Rechtfertigung.⁶⁰

Im zwölften Kapitel widmet sich Kirchheimer dem Zusammenhang zwischen Verbrechensraten und Strafvollzugspolitik. Mit dem Ergebnis seiner empirischen Analyse sieht er die Behauptung eines Abschreckungseffektes harter Strafen auf potentielle Verbrecher widerlegt. Kirchheimer untersucht den Einfluss der Strafzumessungspolitik auf die Verbrechensrate in vier Ländern: England, Frankreich, Italien und Deutschland. Zu den USA macht er erneut keine Angaben. In seiner Erläuterung für die Auswahl des von ihm analysierten statistischen Materials wendet sich Kirchheimer gegen Thorsten Sellins methodischen Ansatz zur Frage der Kriminalitätsindices. Sellin hatte in einem Forschungsmemorandum über die neuere Entwicklung der Kriminalitätsraten in den USA dafür plädiert, die Polizeistatistiken als numerische Basis zu verwenden.⁶¹ Kirchheimer hatte Sellins Memorandum Ende 1938 in der ›Zeitschrift für Sozialforschung‹ rezensiert und dessen Überlegungen als »eindringliche Warnung, bei dem gegenwärtigen Stand der Kriminalstatistik irgendwelche weittragenden Schlüsse zu ziehen« (Kirchheimer 1938e: 466), gelesen. In *Sozialstruktur und Strafvollzug* äußert er sich nun kritischer. Sellins Rekurs auf Polizeistatistiken sei möglicherweise für die USA sinnvoll, so Kirchheimer, angesichts der über längere Zeiträume divergierenden und zum Teil erratischen Erfassungsmethoden von Verbrechen in den genannten vier europäischen Ländern taugten die auf diese Weise gewonnenen Zahlenangaben aber nicht als verlässliche empirische Basis für die Feststel-

60 Kirchheimer verweist in diesem Zusammenhang vor allem auf Roland Freislers Ausführungen zum Strafprozessrecht sowie auf die Kritik an den ›Abstraktionen‹ des liberalen Strafrechts von Carl Schmitt.

61 Vergleiche Sellin (1937).

lung der tatsächlichen Verbrechensraten. Kirchheimer wählt stattdessen einen anderen Weg der empirischen Analyse. Er greift für die Gewinnung seines Datenmaterials auf die verfügbaren offiziellen Gerichtsangaben zurück. Als Ergebnis seiner Analysen der zwischen 1900 und 1932 offiziell geführten Statistiken gelangt Kirchheimer zu dem Befund, dass eine verschärfte Strafzumessungspolitik keineswegs zur Reduzierung der Verbrechensrate führt. Im Gegenteil lässt sich in England sogar beobachten, dass eine durchgehende Politik der Verringerung von Verurteilungen zugunsten von Urteilen auf Bewährung und Geldstrafen mit einem merklichen Absinken der allgemeinen Kriminalitätsrate korrelieren. Zur Vorsicht mahnt Kirchheimer im Hinblick auf die neueren Zahlenabgaben aus Deutschland und Italien, die einen kontinuierlichen Rückgang der Verbrechensrate im Zuge einer schärferen Strafzumessungspraxis zu signalisieren scheinen. Tatsächlich aber müsse dieses Absinken in beiden faschistischen Ländern als ein künstlicher statistischer Effekt verstanden werden, der dadurch zustande gekommen ist, dass eine große Zahl an Verurteilungen durch Amnestiegesetze annulliert worden sind. Kirchheimer sieht in seinen statistischen Analysen eine weitere empirische Bestätigung der Forschungen des 1929 gestorbenen italienischen Kriminalsoziologen Enrico Ferri, der bereits Ende des 19. Jahrhunderts festgestellt hatte, dass Variationen der Strafzumessung keinen effektiven Einfluss auf die Verbrechensrate haben. Demgegenüber bleibe die »Wirkung der sozialen Ursachen der Kriminalität« (S. 390) der entscheidende Faktor.

Das mit ›Schlussfolgerung‹ überschriebene dreizehnte Kapitel fällt ausgesprochen kurz aus und geht lediglich auf einige Aspekte der von Kirchheimer allein geschriebenen Teile des Buches ein. Er betont noch einmal die Grenzen, die selbst in faschistischen Regimen den Versuchen gesetzt sind, mit dem Instrumentarium einer schärferen Strafpolitik die Verbrechensrate zu senken. Eine Grenze setzen wirtschaftliche Faktoren, da sie ursächlich zu einer Veränderung der Verbrechenszahl führen, als deren Konsequenz dann »automatisch« (S. 391) eine veränderte Strafzumessungspolitik folgt. Eine zweite Grenze sieht Kirchheimer gesetzt durch die »Rationalisierung, welche von der modernen Industriegesellschaft erfordert wird« (S. 391). Die Rationalisierungserfordernisse blockieren, Kirchheimer zufolge, eine volle Entfaltung des faschistischen Strafprogramms, da es eine »ungeheure Verschwendung« (S. 391) ist. Eine konsequente Realisierung des faschistischen Strafprogramms sieht Kirchheimer allein auf dem erheblich erweiterten Gebiet der politischen Delikte. Die Interessen der im Faschismus politisch dominierenden Gruppe sind so stark auf die Auf-

rechterhaltung ihrer politischen Macht fixiert, dass sie Fragen der Ressourcenvergeudung beiseite drängen.

Kirchheimer zufolge konterkariert das gesellschaftliche Bedürfnis nach Rationalisierung aber nicht nur die Ausweitung eines repressiven Strafvollzugssystems, sondern setzt auch linken oder linksliberalen Reformprogrammen »enge Grenzen« (S. 391). Alle Versuche, die Verbrechensrate durch eine auf geringere Strafzumessungen und Resozialisierung zielende Strafpolitik zu senken, sind eine Illusion. Denn ihr Erfolg bleibt abhängig von dem Gesellschaftssystem, in dem sie unternommen werden: »Die Verbrechensrate kann nur dann von der Gesellschaft wirklich beeinflusst werden, wenn diese in der Lage ist, ihren Mitgliedern ein gewisses Maß an Sicherheit und einen vernünftigen Lebensstandard zu garantieren.« (S. 391-392) Kirchheimer beendet das Buch mit einer pessimistischen Volte. Zwar habe der Fortschritt des sozialwissenschaftlichen Wissens das Problem des Strafvollzuges heute verständlicher und lösbarer gemacht als je zuvor in der Menschheitsgeschichte, gleichzeitig aber scheint eine grundlegende Verbesserung der Strafvollzugspolitik aufgrund ihrer funktionalen Abhängigkeit von der gegebenen Gesellschaftsordnung »mehr als je zuvor in weite Ferne gerückt« (S. 392).

5. Zur Rezeption von »Sozialstruktur und Strafvollzug«

Die Veröffentlichung des Buches brachte dem Institut die erhoffte Resonanz und sogar »a small degree of fanfare« (Wheatland 2009: 143). Es wurde in mehreren Zeitungen und einschlägigen Fachzeitschriften besprochen, und zwar fast ausnahmslos in einem sehr positiven Tenor. Die erste Besprechung erschien am 10. Juni 1939 in der ›Deutschen Volkszeitung‹, einer seit 1932 in New York erscheinenden deutschsprachigen Zeitung mit sozialdemokratischer Tendenz. Der Rezensent A.L. nannte das Werk enthusiastisch einen »fesselnden Abriss« der Geschichte der Strafsysteme und empfahl das Buch »auch dem Nichtfachmann« zur Lektüre (vergleiche A.L. 1939). Es folgten weitere Besprechungen in verschiedenen Tageszeitungen, unter anderem von Jay Beck in der ›Herald Tribune‹ (»sets a high standard in scholarship and good writing«, »a real contribution to the literature«), in der ›New York Sun‹, in ›The Nation‹, in ›New Republic‹ sowie weiteren Lokalzei-

tungen der USA.⁶² Auch in den stärker praxisorientierten kriminologischen Journalen und Zeitschriften aus dem Bereich der Sozialarbeit bekam das Buch mehrere gute Kritiken.⁶³ Und schließlich gab es auch in den damals führenden fachwissenschaftlichen Zeitschriften der Soziologen, Kriminologen, Juristen, Politikwissenschaftler und Historiker fast ausnahmslos lobende Worte über das Buch und dessen Anregungspotential. Dieses Lob wog umso mehr, als es häufig aus den Schreibmaschinen prominenter Autoren stammte. T.H. Marshall pries das Buch in ›The Economic Journal‹ der LSE dafür, dass es der »high quality« und dem »original and adventurous character« der zuvor in deutscher Sprache erschienenen Arbeiten des ISR voll entspreche (Marshall 1940: 126). Er gab aber auch zu bedenken: »but the authors press their point too far to make everything fit in too neatly« (Marshall 1940: 126) und dass einige Bezugnahmen auf die Kriminalitätsentwicklung im viktorianischen England unzutreffend seien. Howard E. Jensen hob in ›Social Forces‹ hervor, das Buch präsentiere »a wealth of historical material nowhere else available in English« (Jensen 1939: 291). Lobend äußerten sich auch Hermann Mannheim in der ›The Sociological Review‹, Austin McCormick in der ›Harvard Law Review‹, Henry Weirhofen in der ›Washington University Law Review‹, Harry Elmer Barnes in der ›American Historian Review‹ und N.S. Timasheff in der ›American Sociological Review‹. David Riesman lobte das Buch in der ›Columbia Law Review‹ für den Versuch, eine marxistische Argumentationslinie zu Fragen der Entwicklung des Strafrechts und des Strafvollzugs durchzuhalten. Für seine Kritik an der Durchführung dieses Anspruchs fand er dann allerdings scharfe Worte. Er bemängelte die »oversimplification« (Riesman 1940: 1299) in mehreren historischen Abschnitten sowie den »fatalistic drift« am Ende des Buches (Riesman 1940: 1300). Die stärkste Kritik kam von Leon Radzinowicz in der ›Law Quarterly Review‹. Radzinowicz war ein Jahr jünger als Kirchheimer und 1938 aus Polen nach England emigriert. Dort gehörte er zu den Gründervätern der britischen Kriminologie. Er warf Rusche und Kirchheimer diverse historische Ungenauigkeiten und Oberflächlichkeiten

62 Eine Mappe mit einigen Zeitungsausschnitten zu dem Buch und Rezensionen findet sich im Nachlass von Otto Kirchheimer. State University of New York, University at Albany, Special Collections & Archives, Otto Kirchheimer Papers, Series 5, Box 3, Folder 11.

63 So in ›Survey. Journal of Social Work‹ von Samuel Kling (»sober, sound and splendidly documented«), von James Hargan im ›American Bar Association Journal‹ (»stimulating work«, Hargan 1939: 42), dem ›Jail Association Journal‹ (»unusually intelligent approach«) und dem Fachmagazin ›Federal Probation‹.

vor. Vor allem aber kritisierte er, dass die Rede von ›social structure‹ und von ›the whole social system‹ in dem Buch viel zu vage bliebe. Seines Erachtens sei es nach dem gegenwärtigen Stand des kriminologischen Wissens »still too early to formulate any general theory« (Radzinowicz 1940: 261).⁶⁴ Auch in anderen Zeitschriften in England sowie in Frankreich, den Niederlanden und Belgien wurde das Buch besprochen, insgesamt mit einem deutlich überwiegend positiven Tenor.⁶⁵ Insgesamt hatte sich die von Max Horkheimer zu Beginn des Publikationsvorhabens in englischer Sprache gehegte Hoffnung, dass sich das ISR mit dem Buch in der nordamerikanischen Wissenschaftslandschaft einen Namen machen könne, mehr als erfüllt.

Während Kirchheimer sich über die vielen lobenden Worte ungetrübt freuen konnte, verlief Georg Rusches Leben in schwierigeren Bahnen. Im März 1939 hatte er sich entschlossen, aus Palästina nach England zurückzukehren. Erneut versuchte er in London beruflich wieder Fuß zu fassen. Von London aus wendete er sich im April brieflich an Horkheimer. Er bat ihn um ein Empfehlungsschreiben für ein Fellowship an der University of London, wo er eine Arbeit über die wirtschaftliche Entwicklung und die militärische Aufrüstung in Deutschland schreiben wollte.⁶⁶ Horkheimer schickte ihm die erbetene Empfehlung, ohne dabei den Konflikt über die Rechte noch einmal anzusprechen. Jedoch erinnerte er Rusche daran, dass dieser dem Institut immer noch einen vor Jahren zugesagten Aufsatz über neuere Entwicklungen des Strafvollzugs in Deutschland schulde.⁶⁷ Vom Institut erhielt Rusche zudem ein Paket mit weiteren Exemplaren von *Punishment and Social Structure*, um die er gebeten hatte, um sich bei Bewerbungen fachlich besser ausweisen zu können. Mit dem Endprodukt zeigte er sich gegenüber Horkheimer ausgesprochen unzufrieden: »Es tut mir leid, sagen zu

64 Mit verschiedenen seiner späteren Arbeiten versuchte Leon Radzinowicz, zu einer solchen ›general theory‹ beizutragen, ohne dabei aber auf Rusche und Kirchheimer Bezug zu nehmen (vergleiche Radzinowicz 1999).

65 Außer in den bereits erwähnten Zeitschriften erschienen weitere Rezensionen. In den USA: ›Yale Law Review‹, ›Journal of Criminal Law and Criminology‹, ›American Sociological Review‹, ›Sociology and Social Research‹, ›Economic History Review‹, ›Social Frontiers‹, ›Science and Society‹, ›Political Science Quarterly‹, ›American Political Science Review‹; in Großbritannien: ›Politica‹, ›Howard Journal‹; in Frankreich: ›Revue de l'Institut de Sociologie‹, ›Revue de science criminelle et de droit pénal compare‹, ›Revue de science pénitentiaire et Bulletin de la Société Générale des Prisons‹; in den Niederlanden ›International Review for Social History‹; in Belgien ›Revue de droit penal et de criminologie‹.

66 Brief Georg Rusche an Max Horkheimer vom 5. April 1939. Universität Frankfurt, Archivzentrum, Nachlass Max Horkheimer, Na 1, I 21, Bl. 443-462.

67 Brief Max Horkheimer an Georg Rusche vom 21. April 1939. Universität Frankfurt, Archivzentrum, Nachlass Max Horkheimer, Na 1, I 21, Bl. 443-462.

müssen, dass in der Arbeit Dr. Kirchheimers eine Menge an Schwächen sind, die nicht in das Buch gehört hätten und die ich sehr bedaure«. ⁶⁸ Er verzichtete aber darauf, seine Kritik inhaltlich näher auszuführen. Das erhoffte Fellowship in London wurde ihm nicht gewährt und Rusche wendete sich in den Folgejahren noch mehrfach an Horkheimer mit der Bitte um finanzielle Hilfe. Auch schlug er vor, das Thema Gefängnis und Zwangsarbeit auf die Verhältnisse in Indien und in der Sowjetunion auszuweiten. ⁶⁹ Horkheimer ließ ihm zwar mehrere weitere Empfehlungsschreiben zukommen, stellte ihm jedoch keine weitere finanzielle Unterstützung aus dem Etat des Instituts mehr zur Verfügung. Seinerseits reichte Rusche den von ihm in Aussicht gestellten und bereits bezahlten Aufsatz über das Gefängniswesen im Dritten Reich beim Institut nie ein.

Das weitere Schicksal Rusches verlief tragisch. ⁷⁰ 1941 wurde er in England als Enemy Alien interniert. Als er in diesem Jahr mit dem Schiff *Arandora Star* nach Kanada deportiert werden sollte, wurde das Schiff von deutschen U-Booten attackiert. Zwar gehörte Rusche zu den ca. 600 Überlebenden (von 1.800 Passagieren), er wurde jedoch durch diese Katastrophe traumatisiert. Nach Ende des Krieges versuchte er, sich im Kreise anderer ehemaliger deutscher Emigranten aus der sozialistischen und sozialdemokratischen Szene in England eine neue berufliche Existenz aufzubauen. Er unterrichtete an wechselnden Schulen und hielt Vorträge über Internationale Politik an der Workers Educational Association in London. Nachdem er in immer größere finanzielle und persönliche Schwierigkeiten geriet und wegen Betrug angeklagt werden sollte, vergiftete er sich am 15. Oktober 1950.

Nach der ersten und positiven Rezeptionswelle 1939/40 von *Punishment and Social Structure* verschwand das Buch für nahezu drei Jahrzehnte aus dem Fokus der wissenschaftlichen Aufmerksamkeit. Von den 1.100 gedruckten Exemplaren hatte Columbia University Press 1946 noch 195 Exemplare auf Lager. ⁷¹ Die dominierenden Strömungen in der sich nach dem 2. Weltkrieg als neue Fachwissenschaft entfaltenden Kriminologie hielten zunächst Abstand von Theorieansätzen, die einen star-

68 Brief Georg Rusche an Max Horkheimer vom 14. Juni 1939. Universität Frankfurt, Archivzentrum, Nachlass Max Horkheimer, Na 1, I 21, Bl. 443-446.

69 Zu diesen Überlegungen Rusches vergleiche Lévy/ Zander 1994: 16 und 66).

70 Zum Lebensschicksal von Georg Rusche vergleiche ausführlicher die biografische Skizze bei Melossi (1980: 57-62).

71 Brief Columbia University Press an Institute of Social Research vom 15. Juli 1946. Verlagsarchiv der Columbia University Press New York. Records, Rare Book and Manuscript Library, Box 199.

ken gesellschaftstheoretischen Einschlag hatten (vergleiche Radzowicz 1999). Unter den Koryphäen des Faches waren es lediglich Thorsten Sellin und Edwin H. Sutherland, die beiden Gutachter des Manuskriptes, die das Buch regelmäßig in ihren kriminologischen Publikationen erwähnten.⁷² Eine erste fremdsprachige Übertragung des Buches erfolgte 1949 ins Japanische (*刑罰と社会構造, Keibatsu to shakai kozo*), blieb dort aber ohne Resonanz. Mit dem ab Mitte der 1960er Jahre wachsenden Interesse an den Thesen von Erving Goffman über das Gefängnis als einer totalen Institution (vergleiche Goffman 1961) sowie an Schriften aus dem Kreis der Kritischen Theorie der Frankfurter Schule wurde *Punishment and Social Structure* im Herbst 1968 bei Columbia University Press neu aufgelegt. Diese Neuauflage entpuppte sich als Startpunkt einer zweiten, diesmal international breiten Rezeptionsschwelle des Buches. Eine Übersetzung ins Deutsche erschien 1974 (erweiterte Neuauflage 1981), ins Italienische 1978 (*Pena e struttura sociale*), ins Spanische 1984 (*Pena y estructura social*), ins Französische 1994 (*Peine et structure sociale*) und ins Portugiesische 1999 (*Punição e estrutura sociale*). Die Reihenfolge der titelgebenden Worte folgt in allen Übersetzungen dem englischsprachigen Original – nur für die deutsche Ausgabe haben sich die damaligen Übersetzer und Herausgeber für die Umkehrung im Titel *Sozialstruktur und Strafvollzug* entschieden; diese Titelumkehrung war vermutlich eine Konzession an das zunächst stärker für gesellschaftstheoretische Fragen interessierte damalige Lesepublikum des Buches in Deutschland. Auch in Martin Jays 1973 erschieneinem Buch zur Geschichte der Frankfurter Schule wurde es zunächst primär in den Zusammenhang mit den Kontroversen über die Kapitalismustheorie am Institut für Sozialforschung gestellt (vergleiche Jay 1973: 180-182).

Die angelsächsische Rezeption der Neuauflage von *Punishment and Social Structure* hatte ihren Schwerpunkt zunächst im Kontext marxistischer Debatten über die politische Ökonomie des Gefängniswesens und seit den 1990er Jahren in der Kritik an den neuen Straf- und Überwachungstechniken am Ende des 20. Jahrhunderts. Das Buch avancierte zu einem Standardwerk der neu entstandenen Radical Criminology und Critical Criminology. Es wurde Anfang der 1970er Jahre an der Berkeley School of Criminology an der State University of California und den dort herausgegebenen Fachzeitschriften ›Issues in Crimino-

72 Vergleiche Sellin (1944) und Sutherland/Cressey (1960).

logy« und »Crime and Social Justice« schulbildend.⁷³ Später trat eine stark empirisch orientierte Rezeption hinzu, in der die »Rusche and Kirchheimer Hypothesis« über den Zusammenhang zwischen Arbeitsmarkt und Internierungszahlen und -modi vielfach empirisch überprüft und verfeinert wurde.⁷⁴

In Deutschland lösten die Thesen des Buches nach dem Erscheinen der Übersetzung zunächst vor allem im Umfeld der Zeitschrift »Kritische Justiz« Impulse für die Weiterentwicklung einer materialistischen Theorie des Strafrechts aus.⁷⁵ Vertreter der sich mit Beginn der 1970er Jahre neu formierenden Kritischen Kriminologie sahen in Kirchheimers Diskussion über die Grenzen von Strafvollzugsreformen eine Art Vorläufer ihrer Kritik an aktuellen Strafrechtsreformen. Die in Deutschland geführte Debatte verlagerte sich später auf Fragen der argumentativen Konsistenz der auf Rusche zurückgehenden Darstellungen von historischen Entwicklungen von Strafsystemen und den Möglichkeiten ihrer Präzisierung.⁷⁶ Eine Rezeption des Buches in der marxistischen Soziologie der DDR hat es nicht gegeben.

Eine besonders intensive Aufnahme erfuhr das Buch in Frankreich. Die französische Rezeption nahm ihren Ausgang mit der Hommage von Michel Foucault in der Einleitung seines Buches *Überwachen und Strafen*. »Aus dem großen Buch von Rusche und Kirchheimer«, so Foucault, ließen sich bereits die »wesentlichen Richtlinien« (Foucault 1975: 35) der von ihm beabsichtigten genealogischen Analyse von Strafsystemen gewinnen. Das Buch von Rusche und Kirchheimer ist das einzige Werk der Sekundärliteratur, das Foucault in *Überwachen und Strafen* neben seinen Originalquellen nutzte. Mehrfach sind in den vergangenen Jahren die Parallelen und komplementären Aspekte beider Bücher heraus-

73 Vergleiche Taylor/Walton/Young (1973), Taylor (1975), Traub (1975), Jacobs (1977), Ignatieff (1978), Platt/ Takagi (1980), Garland/Young (1983), Adamson (1984), Beattie (1986), Gardner (1987), Box (1987) Garland (1985), (1990) und (2008), Chiricos/ Delone (1992), Lynch (2013), Matthews/ Chambliss (2014), Massa (2016: 311 ff.), Carlen/ França (2017) sowie Weis (2017). – Zur zweiten Rezeptionswelle des Buches in den USA vergleiche Melossi (2003); zur Entwicklung der Berkeley School of Criminology vergleiche Myers/ Goddard (2018).

74 Vergleiche als empirische Pionierstudien Jancovoc (1977 und 1978). Zu neueren Arbeiten vergleiche Melossi (2003: 249 ff.) und Godfrey/ Dunstall (2013: 28 ff.).

75 Vergleiche Rausch (1975).

76 Zu diesen Debatten in Deutschland vergleiche Steinert/Treiber (1978), Schumann (1981), Steinert (1981), Wächter (1984), Cremer-Schäfer/Steinert (1986), sowie in der neueren Literatur Günther (2006), Peters (2013), Cremer-Schäfer/Steinert (2014), Dübgen (2016: 118-123) und Kunz/ Singelstein (2016: 4-7).

gearbeitet worden.⁷⁷ Foucault selbst erklärte rückblickend, dass er erst über die Lektüre des Buches von Kirchheimer und Rusche wieder in Berührung mit der Kritischen Theorie der Frankfurter Schule gekommen sei.⁷⁸ Und auch wenn sich Foucault mit den einzelnen Thesen von *Punishment and Social Structure* nicht weiter detailliert auseinandersetzte und in seinen eigenen Überlegungen häufig andere Wege ging, haben verschiedene französische Autoren versucht, die von Foucault beschriebenen Disziplinierungs- und Rationalisierungseffekte moderner Strafsysteme im direkteren Anschluss an Rusche und Kirchheimer herauszuarbeiten.⁷⁹ Umso erstaunlicher ist es, dass die französische Übersetzung *Peine et structure sociale* erst 1994 erschien.

Die italienische Rezeption setzte etwas später als in Frankreich mit der Übersetzung des Buches im Jahre 1978 ein. Vor allem Dario Melossi veröffentlichte eine ganze Reihe von Studien zu und in Anschluss an das Buch von Rusche und Kirchheimer.⁸⁰ Das Interesse Melossis an *Pena e struttura sociale* begründete sich in seinen eigenen Untersuchungen zum Zusammenhang von Fabrikarbeit und Gefängniswesen in dem Buch *Carcere e fabbrica* von 1977, das seit seiner Übersetzung ins Englische als ein weiteres Standardwerk der historischen Kriminologie gilt.⁸¹ Eine eigenständige Rezeption mit einem Fokus auf die Entwicklung der Strafsysteme in Lateinamerika erfuhren die Thesen von Rusche und Kirchheimer nach dem Erscheinen der spanischen und portugiesischen Übersetzungen in den 1980er und 1990er Jahren.⁸²

6. Weitere Beiträge zur Kriminologie und zur Entwicklung des Strafrechts

Im Septemberheft 1938 des ›Journal of Criminal Law and Criminology‹, der damals führenden kriminologischen Fachzeitschrift in den USA, veröffentlichte Otto Kirchheimer den Aufsatz *Recent Trends in German*

77 Zur intensiven Rezeption des Buches durch Foucault vergleiche Lévy/ Zander (1994: 52-55), Lévi/ Zander (1996), Melossi (2003: 252 ff.), Bogdal (2008) und Elden (2014).

78 Vergleiche Foucault (2005: 90-92).

79 Zur Rezeption in Frankreich vergleiche Brodeur (1984), Godefroy/Laffargue (1984), Lévy/ Zander (1984), Zander (1987), Lévy/Zander (1994) Martin (1996), Robert (1998) und Wacquant (2009).

80 Vergleiche Melossi (1978a), (1978b), (1980), (1989) und (2014) sowie Melossi/ Brandariz/ Sozzo (2018).

81 Vergleiche Melossi/Pavarani (1981), De Giorgi (2006) und Pavarani (2017: 257-270).

82 Vergleiche den Überblick von de Abreu Fudoli (2001) sowie Lucena (2017).